



Masterarbeit

Europäisierung im europäischen Fußball?

Regulierungspolitische Aspekte der EU und die aktuelle
Streitfrage zur geplanten „6+5-Regel“ der FIFA

Postgraduiertenstudiengang Master of European Studies (MEUS)
Studienjahr 2008/2009
Erstgutachter: Dr. Martin Große Hüttmann
Wortanzahl: 14564

Eingereicht von: Michel Achenbach
Torstraße 23
72070 Tübingen
E-Mail: michel_achenbach@gmx.de

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung.....	S.1
2. Ziel und Aufbau der Masterarbeit.....	S.3
3. Theoretischer Rahmen: globale Theorien und Theorien mittlerer Reichweite.....	S.5
3.1. Neo-Funktionalistischer Ansatz.....	S.5
3.2. Europäisierungsforschung allgemein.....	S.7
3.3. Europäisierung auf nicht-staatlicher Ebene: Kriterien zur Übertragung des Konzepts auf den europäischen Fußball....	S.10
4. Die EU-Regulierungspolitik im europäischen Fußball.....	S.12
4.1. Die Entwicklung der EU-Regulierungspolitik und die Rolle der Kommission.....	S.13
4.2. Die Reform des internationalen Transfersystems.....	S.16
4.3. Die Debatte um die Vermarktungsrechte.....	S.17
4.4. Von der G-14 zur European Club Association (ECA) – neue Akteure auf europäischer Fußballebene.....	S.20
4.5. Von Konfrontation zu Kooperation: Das Verhältnis zwischen der UEFA und der Kommission.....	S.21
5. Das Fallbeispiel: Die Debatte um die geplante „6+5-Regel“.....	S.23
5.1. Historischer Bezugspunkt: Das Bosman-Urteil 1995.....	S.24
5.2. Die Auswirkungen des Bosman-Urteils auf den europäischen Fußball.....	S.26
5.3. Inhalt der „6+5-Regel“	S.28
5.4. Juristische Rechtfertigungsgründe der „6+5-Regel“.....	S.30
5.5. Form und Charakter der Interessenvermittlung.....	S.32
6. Analyse und Zusammenfassung: Europäisierung im europäischen Fußball?.....	S.35

6.1.	<i>Zusammenfassung Teil I: Aspekte der EU-Regulierungspolitik im Fußball.....</i>	<i>S.36</i>
6.2.	<i>Zusammenfassung des Fallbeispiels: supplementäre Erkenntnisse zur Beantwortung der Fragestellung.....</i>	<i>S.39</i>
6.3.	<i>Fazit.....</i>	<i>S.41</i>
7.	<i>Literatur- und Quellenverzeichnis.....</i>	<i>S.44</i>

Abkürzungsverzeichnis:

AEUV	-	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
DFB	-	Deutscher Fußballbund
ECA	-	European Club Association
EEA	-	Einheitliche Europäische Akte
EGV	-	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften
EP	-	Europäisches Parlament
EU	-	Europäische Union
EuGH	-	Europäischer Gerichtshof
EUV	-	Vertrag über die Europäische Union
FIFA	-	Fédération Internationale de Football Association
FIFPro	-	Fédération Internationale des Associations de Footballeurs Professionnels
GD	-	Generaldirektion
G-14	-	Great-14
INEA	-	Institute for European Affairs
Kommission	-	Europäische Kommission
UEFA	-	Union of European Football Associations

1. Einleitung

Am 26. Februar 2009 gab die FIFA (Fédération Internationale de Football Association) in Kooperation mit dem Institute for European Affairs (INEA) eine Pressekonferenz in Brüssel, auf welcher die Ergebnisse einer Studie über die grundlegende Vereinbarkeit der geplanten „6+5-Regel“ mit dem Europarecht präsentiert wurden. Das von fünf führenden europäischen Juristen erarbeitete Rechtsgutachten ergab, dass die vorgesehene Regelung europarechtskonform ist (INEA-media-release 2009). Damit wurde einer mittlerweile mehrjährigen Auseinandersetzung zwischen der Europäischen Union (EU) und der FIFA neuer Auftrieb verliehen.¹

Der Weltfußballverband FIFA plant mit der Beschränkung der Anzahl der nicht für die Nationalmannschaft des jeweiligen Verbandes spielberechtigten Profispieler eine fundamentale Reform des weltweiten Fußballs. Die „6+5-Regel“ sieht vor, dass zukünftig maximal fünf „nicht-heimische“² Spieler zu Beginn eines Spieles (ganz gleich ob auf nationaler oder internationaler Ebene) in jeder Profimannschaft aufgestellt sein dürfen. Das Vorhaben wurde bereits mit einer Resolution auf dem FIFA-Kongress am 30.05.2008 in Sydney verabschiedet und damit dem FIFA-Präsident Joseph Blatter der Auftrag erteilt, die mit der Regel verbundenen sportlichen Ziele zu verwirklichen (Hoppe/Frohn 2008: 251).³

Der Anteil der ausländischen Spieler in den europäischen Top-Ligen (England, Spanien, Italien und Deutschland) liegt in der Spitze bei über 59 % (INEA-Rechtsgutachten 2009a: 47). Wiederum die Hälfte dieser ausländischen Spieler sind außereuropäische Spieler. Ziel der FIFA ist es nicht etwa eine protektionistische Ausländer- bzw. Asylpolitik in Europa zu betreiben, sondern mittels einer Beschränkung dem offenkundig verzerrten und rein kapital-orientierten Fußballwettbewerb entgegenzusteuern.

Mit dem Bosman-Urteil aus dem Jahr 1995 hat der Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass Fußballspielern im Sinne der „Arbeitnehmerfreizügigkeit“ (Art. 39 EGV) die Möglichkeit gegeben sein müsste, sich frei nach neuen Arbeitgebern umzuschauen, ohne dabei in diskriminierender Weise durch Beschränkung nationaler Sportverbände beeinträchtigt zu werden (Europäischer Gerichtshof 1995). Das Urteil hatte für den europäischen Fußball weitreichende und in dieser Form nicht zu erwartende Folgen. Die veränderte Ausgeglichenheit des sportlichen Wettbewerbs, welche sich gegenwärtig in finanziellen

¹ Bereits im FIFA-Tätigkeitsbericht 2007 war die Einführung der sogenannten „6+5-Regel“ (trotz juristischer Bedenken) thematisiert worden (Vgl. FIFA-Homepage 2009a).

² Ohne Unterscheidung zwischen „EU-Ausländern“ und „Nicht-EU-Ausländern“.

³ Geplant ist die systematische Einführung in den Spielzeiten 2010-2011 bis 2012-2013.

Konzentrationsprozessen bei europäischen Top-Clubs widerspiegelt, sowie ein bisweilen an Menschenhandel angrenzender Spieler- und Transfermarkt sind nur zwei Aspekte, welche in diesem Zusammenhang zu nennen sind.⁴

Darüber hinaus will die FIFA mit der „6+5-Regel“ auch kulturellen und gesellschaftspolitischen Komponenten des Fußballs Rechnung tragen. Der Fußball ist in Europa standesgemäß von großer traditioneller und öffentlicher Bedeutung und steht in enger Beziehung zu Städten, Gemeinden und Bürgern. Fußballclubs sind Identifikationsfaktoren für ganze Regionen. In ihrer Vielfalt prägen sie die kulturellen Eigenheiten Europas und werden durch die Internationalisierung sportlicher Wettbewerbe (Champions-League und UEFA-Cup/Europa-League) nicht zuletzt dem europäischen Grundprinzip „Einheit in Vielfalt“ gerecht. Die FIFA will diese kulturelle Vielfalt wieder stärker in den Vordergrund heben. Ihrer Ansicht nach folgt sie damit auch einem Leitgedanken der Europäischen Union, welcher mit dem Grundsatz der Achtung nationaler Identitäten einen Beitrag zur Wahrung der Kulturvielfalt in Europa leisten will (Art. 6 Abs.3 EUV).

Problematisch wird der Fall an der Schnittstelle zum europäischen Gemeinschaftsrecht. Die geplante Regel, so die Europäische Kommission (im folgenden Kommission), würde gegen europäisches Recht verstoßen (Sportbild-online: 2008). In Brüssel ist man der Auffassung, dass durch eine Beschränkung der nicht verbandsnationalmannschaftsspielberechtigten Spieler abermals das Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit verletzt werde. Das FIFA-Vorhaben impliziere dabei eine unmittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und sei deshalb gemeinschaftsrechtswidrig (Sportgericht: 2008).

Zusätzlich brisant wird der Fall durch die unklar definierte Bedeutung des Sports auf europäischer Gemeinschaftsebene. Auch Art. 151 EGV und Art. 165 AEUV betonen lediglich die Eigengesetzlichkeiten des Sports, wodurch die eindeutige Zuständigkeit europäischer Entscheidungsträger weiterhin fragwürdig sein dürfte. EU-Interventionen und politische Regulierungsversuche im Sportsektor waren in den letzten Jahrzehnten insgesamt nicht selten umstritten.

⁴ Siehe hierzu Gliederungspunkt 5.2. *Die Auswirkungen des Bosman-Urteils auf den europäischen Fußball.*

2. Ziel und Aufbau der Masterarbeit

An die oben beschriebene Problematik knüpft die vorliegende Masterarbeit nun in folgender Weise an: Die Streitfrage zur „6+5-Regel“ soll vor dem Hintergrund theoretischer Erklärungskonzepte im Kontext eines größeren politikwissenschaftlichen Rahmens verortet werden. Dazu soll ein Forschungsfeld der neueren politikwissenschaftlichen Theorieforschung herangezogen werden. Es handelt sich hierbei um die noch recht junge Europäisierungsforschung.

Die Europäisierungsforschung ist eine „Theorie mittlerer Reichweite“, welche dazu dient, im Rahmen verschiedener Großtheorien, kleinräumigere Abläufe zu beobachten, zu interpretieren und zu strukturieren (Esser 2002: 129). Die grundlegende Frage, welche sich für die vorliegende Arbeit stellt, bezieht sich auf mögliche „Europäisierungsprozesse“ im europäischen Vereinsfußball. Es soll untersucht werden, inwieweit sich der europäische Fußball tendenziell in einem Europäisierungsprozess befindet und wenn ja, woran sich dieser messen lässt. Dabei muss zunächst geklärt werden, ob sich Fußballorganisationen als private Akteure überhaupt eignen, mit Ansätzen dieses Forschungsfeldes verglichen zu werden. Der Bereich Sport als ein „außerstaatliches“ Politikfeld, welches nicht im unmittelbaren Aktionsradius supranationaler EU-Policies steht, muss hierzu an der Vergleichbarkeit mit konkreten Untersuchungskriterien des Forschungskonzepts („Top-down“- bzw. „Bottom-up“- Prozesse, Stärkegrad des Europäisierungsdrucks, Verhaltensweisen und Reaktionen der Akteure) gemessen werden. Insofern dies gegeben ist, kann der europäische Profifußball (speziell die Verbände FIFA und UEFA) anschließend nach „Europäisierungsprozessen“ untersucht werden.⁵ Es werden diesbezüglich unter Gliederungspunkt 3.3. konkrete Kriterien ermittelt, welche als Messfaktoren für den Nachweis dienen sollen.

Es kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass das vorliegende Fallbeispiel um die Debatte zur „6+5-Regel“ nicht ausreicht, um fundierte und generalisierende Aussagen bezüglich eines „europäisierten“ Fußballs zu treffen. Der Fall *per se* liefert zwar interessante Einblicke in das Verhältnis zwischen FIFA und EU, kann aber nicht automatisch zur vollständigen Beantwortung der zentralen Fragestellung beitragen. Aufgrund dessen ist es notwendig, den Blick zusätzlich auf allgemeine und längerfristige Veränderungen im Fußball zu richten. Der empirische Teil wird sich deshalb zunächst der allgemeinen Fußball-

⁵ Entsprechende Vorüberlegungen hierzu befinden sich unter Gliederungspunkt 3. *Theoretischer Rahmen: Globale Theorien und Theorien mittlerer Reichweite.*

Regulierungspolitik der EU im Zeitraum der letzten Jahrzehnte widmen. Mit der Beschreibung spezifischer Entwicklungen lassen sich erste Erkenntnisse für die Ausgangsfrage gewinnen. Von zentraler Bedeutung sind hier beispielsweise die stetigen Interaktionen zwischen der Kommission und den beiden internationalen Fußballverbänden FIFA und UEFA (Union of European Football Associations) bzw. die institutionellen Transformationsprozesse innerhalb der Fußballorganisationstruktur infolge des EU-Impacts.

Die spezifische Fallanalyse zur geplanten „6+5-Regel“ wird sich anschließend mit der Kernproblematik des aktuellen Streitgegenstandes befassen. Dabei müssen die unterschiedlichen Positionen und Argumentationen der EU und der FIFA nachskizziert werden, um nicht nur den bestehenden Grundkonflikt zu verdeutlichen, sondern auch Erkenntnisse über das Verhältnis der Zusammenarbeit zwischen dem Weltfußballverband und europäischen Entscheidungsträgern zu liefern. Eine eindeutige Beantwortung der Frage („mit dem Europarecht vereinbar oder nicht“) kann und soll mit der Analyse nicht angestrebt werden. Einerseits bleibt eine endgültige Bewertung dem Europäischen Gerichtshof (bei gegebener Zuständigkeit) vorbehalten, andererseits sollen keine unzureichend fundierten Vermutungen angestellt werden, solange dem Fall kein konkretes Rechtsverfahren zu Grunde liegt. Für die Beantwortung der zentralen Frage (Europäisierungsprozesse im europäischen Fußball) sind in erster Linie jene Aspekte von Bedeutung, welche einen empirischen Mehrwert für die Untersuchung haben. Hierbei spielt einerseits der größere politische und rechtliche Kontext des Fallbeispiels eine wichtige Rolle, da er die Dimension der Interaktionsebene zwischen beiden Parteien verdeutlicht. Darüber hinaus sind aber auch Form und Charakter der Interessenvermittlung zwischen den beteiligten Akteuren von Bedeutung. Wie werden die Positionen, Ziele und Haltungen der Akteure vermittelt und welche allgemeinen Schlüsse lassen sich daraus ziehen? Eine Untersuchung des „Lobbying-Charakters“ der FIFA ist insofern sinnvoll, da spezifische Verhaltensmuster durchaus Rückschlüsse auf den Europäisierungsgrad von Akteuren erlauben. Formen der Interessenvermittlung können also einen indirekten Indikator für Anpassungsprozesse an europäische Entscheidungsebenen darstellen und somit für unsere „Europäisierungsfrage“ von Bedeutung sein. Hierbei müssen jedoch Eingrenzungen getroffen werden. Es kann nicht das Ziel sein, dass gesamte Spektrum der Lobbyismus-Forschung mit der vorliegenden Arbeit abzudecken. Die Analyse muss deshalb konkret auf die zentrale Fragestellung zugeschnitten werden.⁶

⁶ Näheres siehe hierzu unter Gliederungspunkt 3.3. *Europäisierung auf nicht-staatlicher Ebene: Kriterien zur Übertragung des Konzepts auf den europäischen Fußball*

Im Schlussteil werden die Ergebnisse beider empirischer Teile zusammengetragen. Damit soll die Frage nach einer „Europäisierung“ des europäischen Profifußballs – gemessen an den ausgewählten Untersuchungskriterien – beantwortet werden.

3. Theoretischer Rahmen: globale Theorien und Theorien mittlerer Reichweite

Der Ansatz für eine theoretische Verortung der vorliegenden Untersuchung liegt an der Schnittstelle der Interaktionen zwischen der EU und dem Sport begründet. Die sich mehrenden Berührungspunkte zwischen EU-Politiken und dem Sportsektor wurden dabei durch sich gegenseitig beeinflussende Entwicklungen der letzten Jahrzehnte gefördert. Durch (1.) die Kommerzialisierung des europäischen Profifußballs und dessen Annahme einer wirtschaftlichen Grundcharakteristika wurden (2.) immer mehr Bereiche des europäischen (Wirtschafts-)Rechts tangiert, welche beschleunigt durch eine konsequente Rechtsfortbildung des EuGH⁷, zu dauerhaften Auseinandersetzungen beider Seiten führte. Vor diesem Hintergrund gilt es im Folgenden, den theoretischen Rahmen der Arbeit abzustecken. Es ist zu klären, warum die Europäisierungsforschung als offenes integrationstheoretisches Konzept geeignet ist, auf das vorliegende Thema übertragen zu werden. Anschließend folgt die methodologische Eingrenzung auf verschiedene Untersuchungskriterien, welche zur Beantwortung der zentralen Fragestellung herangezogen werden sollen.

3.1. *Neo-Funktionalistischer Ansatz*

Das beschriebene Verhältnis zwischen der EU und europäischen Sportverbänden muss generell im Rahmen der europäischen Integrationsforschung verortet werden. Bezogen auf das Verhalten supranationaler Institutionen und Akteure ist für den Untersuchungsgegenstand dabei einerseits die klassische Großtheorie des Neo-Funktionalismus von Bedeutung.⁸ Der Neo-Funktionalismus geht in erster Linie vom Paradigma supranationaler Integration aus

⁷ Siehe hierzu die Fälle: Walrave und Koch, 12. Dezember 1974, RS. 36/74; Donà, 14. Juli 1976, RS. 13/76; Bosman, 15. Dezember 1995, RS. C-415/93 etc. (Vgl. Pechstein 2005). Eine Übersicht ist zu finden auf der Homepage der Kommission (Vgl. Europäische Kommission 2007).

⁸ Der funktionalistische Theorieansatz wurde bereits Ende der 50er Jahre entwickelt (Vgl. hierzu: Haas 1968).

(Lemke 2008: 181). Er erklärt, dass supranationalen Institutionen mit Staatsqualität eine Initiativfunktion für das Vorantreiben der Integration zukommt. Die Theorie basiert dabei auf einer reinen Prozessbeschreibung, welche versucht die europäische Integration vor dem Hintergrund der Beziehungen zwischen Ökonomie und Politik nach theoretischen Modellmustern zu beschreiben (Lemke 2008: 182).

Projiziert man die Theorie des Neo-Funktionalismus auf das vorliegende Thema, lassen sich folgende Allgemeinaussagen treffen: Zwar besitzen die supranationalen EU-Institutionen formal keine Kompetenzen im Bereich Sport, aber durch den systematischen Souveränitätsverzicht der Mitgliedsstaaten im Zuge des wachsenden „Vergemeinschaftungsprozesses“, entwickeln sich gewisse Eigendynamiken, welche zwangsläufig zu sogenannten „spill-over“ Effekten führen (Lemke 2008: 181). Die Regulierungspolitik der EU im Bereich Sport kann in diesen Kontext gestellt werden. Mit der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes im Jahr 1993 war einerseits die vollständige Entfaltung der vier Grundfreiheiten (freier Personen-, Kapital-, Waren- und Dienstleistungsverkehr) verbunden. Andererseits wurde mit der Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft von einer Wirtschaftsunion zu einer Politischen Union der europäische Integrationsprozess insgesamt auf eine neue Stufe gehoben. Die dadurch gestärkten Initiativfunktionen supranationaler Institutionen förderten das „Übertreten“ auf „außenstehende“, in unserem Fall noch nicht-gemeinschaftlich geregelte Politikfelder, welche von diversen Integrationseffekten berührt wurden (Auth 2008: 81). Hier ist demnach ein theoretischer Erklärungsansatz zu finden, warum sich die Brüsseler Institutionen (Kommission, EuGH) seit Mitte der 90er Jahre zunehmend mit dem professionellen Leistungssport befassen. Aufgrund der Kommerzialisierung des Sports wurden wirtschaftspolitische und grundrechtliche Aspekte des europäischen Gemeinschaftsrechts (vor allem Wettbewerbsrecht, Grundfreiheiten) tangiert, welche das Handeln der zunehmend legitimierten EU-Institutionen in diesem Bereich möglich machten. Die Gründung der Europäischen Union sowie die tendenzielle Ausdehnung ihres Kompetenzbereichs schufen vor allem für die Kommission neue Möglichkeiten, regulativ auf verschiedene Politikbereiche (einschließlich dem Sport) Einfluss zu nehmen.

Der neo-funktionalistische Ansatz soll im Folgenden jedoch nicht weiter als zentraler theoretischer Rahmen berücksichtigt werden, da er perspektivisch vor allem auf die Agitationsebene supranationaler Organe und Institutionen fokussiert. Was für die vorliegende Arbeit in erster Linie von Bedeutung ist, sind vielmehr die Umkehr- bzw. Rückwirkungseffekte

des europäischen Integrationsprozesses auf den europäischen Fußball als „außerstaatlichen“ Akteursbereich.

3.2. *Europäisierungsforschung allgemein*

Neben dem klassischen Integrationskonzept des Neofunktionalismus soll im Zusammenhang mit dem Thema die umgekehrte Perspektive ins Zentrum der Analyse gestellt werden. Im Gegensatz zum Neo-Funktionalismus, welcher den Blick vornehmlich auf die supranationalen Institutionen richtet, können auch Rückwirkungseffekte des Integrationsprozesses auf einzelstaatlicher und privater Ebene beschrieben werden. Diese Perspektivverschiebung erfordert es, nach anderen Erklärungskonzepten zu suchen. Für das vorliegende Thema bietet sich dabei der Forschungsstrang der „Europäisierungsforschung“ an. Er stellt ein insgesamt sehr flexibles und facettenreiches Konzept dar (Knill 2008: 153). Zwar ist die Europäisierungsforschung keine umfassende Theorie zur Beschreibung des europäischen Integrationsprozesses, sie liefert aber eine Vielzahl sehr interessanter, zum Teil auch konkurrierender Erklärungsansätze, welche sich zur theoretischen Beschreibung des vorliegenden Themas eignen (Olsen 2002: 921). Die Verwendung dieses Forschungsansatzes bedarf hier einiger Erläuterungen.

Europäisierung meint im Allgemeinen eine Form des „Europa-Werdens“. Es handelt sich in erster Linie um die Analyse von Veränderung verschiedener Strukturen, Prozesse und Anschauungen (*Polity, Politics, Policy*) auf nationaler Ebene. Der Begriff rückte im Zuge des dynamisierten Integrationsprozesses in Folge der Veränderungen durch die Einheitliche Europäische Akte (EEA) und dem Maastrichter Vertrag zunehmend in den Fokus politikwissenschaftlicher Untersuchungen: *„The growth of the EU-policy-competences, such as through treaty reforms in the Single European Act (SEA) or the Maastricht Treaty, may (...) be seen as a key dimension of Europeanisation“* (Bulmer/Burch 2001: 76).

Zu Beginn beschränkte sich das Forschungsfeld auf die einseitige Untersuchung nationalstaatlicher Veränderungsprozesse in Folge des Anpassungsdrucks an verschiedene europäische Integrationsstufen (Kohler-Koch 1999). Im Zentrum stand dabei beispielsweise die Frage, wie, wo, warum und in welchem Ausmaß europäisches Regieren Einfluss auf Machtverschiebungen unter nationalstaatlichen Akteuren hervorruft.⁹ Diese „Top-down“-

⁹ Dabei wird ein weiteres offenes Konzept der jüngeren Integrationsforschung berührt – der Multi-Level-Governance Ansatz. Er soll im Rahmen der Untersuchung nicht weiter vertieft werden, da er vor allem das

Perspektive beschreibt vereinfacht das „Ursache-Wirkung-Prinzip“ im Verhältnis der EU zu ihren Mitgliedsstaaten: *“[Europeanization is] an incremental process reorienting the direction and shape of politics to the degree that EC political and economic dynamics become part of the organisational logic of national politics and policy-making”* (Ladrech 1994: 69).

Der einseitige Betrachtungsansatz wurde in der Folgezeit um zusätzliche Konzeptionsansätze erweitert. Unter anderem erkannten Hix und Goetz (2000: 9ff.), dass die Europäische Integration als eine Variable für „Europäisierung“ in dem Sinne gelten kann, als dass durch nationale Initiativen auch politische Inhalte und Prozesse sowie institutionelle Strukturen auf europäischer Ebene verändert werden, welche anschließend wieder auf die einzelstaatliche Ebene zurückfallen. Demnach handelt es sich um ein interaktives Verhältnis zwischen „Bottom-up“- und „Top-down“-Prozessen und zwangsläufig um ein Wechselverhältnis zwischen Europäischer Integration und verschiedenen Europäisierungsprozessen: *“To dissect Europeanisation as reception and projection highlights our view of the relationship between the EU and member-government institutions as iterative and interactive”* (Bulmer/Burch 2001: 78). Dieser *“two-way-process”* machte deutlich, dass EU-Staaten mehr als nur passive Empfänger europäischer Veränderungen sind und vielseitige Interdependenzen zwischen der EU und ihren Mitgliedsstaaten existieren (Börzel 2002: 193).

Vor dem Hintergrund stetiger Konzeptionserweiterungen entwickelte sich die „Europäisierung“ über die Jahre zu einem universellen Begriff, welcher heute unterschiedlichste Möglichkeiten zur Kategorisierung und Systematisierung offeriert: *“it [Europeanization] is sometimes used narrowly to refer to implementation of EU legislation or more broadly to capture policy transfer and learning within the EU. It is sometimes used to identify the shift of national policy paradigms and instruments to the EU level. (Other) ... times it is used in a narrower way to refer to its effects at the domestic level ... or in a more expansive way to include affects on discourse and identities as well as structures and policies at the domestic level”* (Dyson, K. 2002: 2). Die begriffsbezogene Komplexität der „Europäisierung“ wird mitunter auch als „conceptual stretching“ bezeichnet (Howell 2004: 4).

Um die Vielseitigkeit der Untersuchungsansätze noch deutlicher zu machen, hier einige Beispiele: Es entwickelten sich deskriptive Ansätze, welche „Europäisierung“ losgelöst von der EU als einzig relevante Organisationsform definierten. Diesem Ansatz liegt eine grundlegende Entfesselung des Begriffs von der „EU-isation“ zugrunde und bezieht sich auf die Einbeziehung

anderer europäischer Organisationsformen (z.B. dem Europarat) (Vink 2003; Wallace 2000: 370). In diesem Kontext sind auch Untersuchungen zu nennen, welche sich auf das „transnationale Level“ konzentrieren, sprich beispielsweise auf den horizontalen „Policy-Transfer“ (Austausch von Erfahrungen, gegenseitiges Lernen) unter den Mitgliedsstaaten (Howell 2004: 5).

Im Rahmen der vergleichenden Politik kam es vermehrt zu Studien über einzelne Mitgliedsstaaten und deren institutionellen Veränderungsprozessen im Zuge der europäischen Integration (Börzel/Risse 2006: 483). Hierbei spielten vor allem Analysen bezüglich der jeweiligen „Passfähigkeit“ bzw. dem Anpassungsgrad („goodnes of fit“ oder „misfit“)¹⁰ einzelner EU-Mitgliedstaaten an europäische Entscheidungsprozesse eine Rolle (Olsen 2002: 933; Börzel/Risse 2006: 483). Letztendlich konnten hier aber keine homogenen bzw. konvergenten Entwicklungen unter den Mitgliedsstaaten festgestellt werden. Es existiert kurz gesagt kein institutionelles „europäisiertes“ Modell oder ein spezielles staatliches Design auf einzelstaatlicher Ebene, welches „Europäisierung“ eindeutig erklärt (Radaelli/Pasquier 2007: 39; Risse/Cowles/Caporaso 2001: 18). Auch das macht deutlich, wie komplex und vielseitig der Begriff definiert werden kann.

Die zahlreichen methodologischen Ansätze fördern letztendlich den Misstand, dass das Konzept der Europäisierungsforschung nicht zufriedenstellend in eine konkrete Theorie verpackt werden kann. Spezifische Messfaktoren zur Beschreibung von Europäisierungseffekten garantieren keine universelle Begriffsdefinition. Das „conceptual stretching“ stellt also scheinbar ein Grundproblem dieses Forschungsfeldes dar. Umgekehrt gedacht, kann man dieses Problem jedoch auch positiv akzentuieren. Gerade die Vielzahl der heute zur Verfügung stehenden empirischen und vergleichenden Studien kann langfristig dazu beitragen, die „Schwächen“ der Europäisierungsforschung zu beheben. Europäisierung ist somit auch heute noch vor allem eine empirische Frage (Haverland 2007: 64).

Für die vorliegende Arbeit scheint in diesem Zusammenhang klar geworden zu sein, dass die unterschiedlichen konzeptionellen Ansätze der Europäisierungsforschung größere Spielräume für eine methodische Analyse bieten. Als eine „Theorie mittlerer Reichweite“, welche Abläufe innerhalb der durch Großtheorien erforschten Bereiche spezifischer beobachten und interpretieren kann, scheint die Europäisierungsforschung in der Lage,

¹⁰ „Goodnes of fit“ und „misfit“ beschreiben die Passfähigkeit nationalstaatlicher Strukturen bzgl. des erzeugten Europäisierungsdrucks seitens der EU. Je besser sich staatliche Strukturen an EU-Entscheidungsprozesse anpassen, desto geringer ist Druck zur Adaption und Anpassung innerstaatlicher Strukturen. Existiert hingegen ein „misfit“ (Anpassungsdefizit), impliziert dies einen größeren Veränderungsdruck.

konkret an unsere Ausgangsfrage angepasst zu werden (Esser 2002: 129). Im Folgenden soll nun aufgezeigt werden, inwieweit die Untersuchung der vorliegenden Arbeit auf das theoretische Konzept übertragen werden kann.

3.3. Europäisierung auf nicht-staatlicher Ebene: Kriterien zur Übertragung des Konzepts auf den europäischen Fußball

Das Problem des „conceptual stretching“ dient als Argument dafür, potentielle Konzeptionslücken durch empirische Fallbeispiele („case-studies“) zu schließen und somit langfristig der grundlegenden Systematisierung des Forschungsbereichs beizutragen (Radaelli 2000: 4). Die politische Regulierung der EU berührt heute bereits in vielerlei Hinsicht gesellschaftliche Sphären außerhalb ihres Kompetenzbereichs (z.B.: Soziales, Kultur). Sie übt dabei in gewisser Weise auch Druck auf vermeintlich politikfreie Bereiche wie den Sport aus (Meier 2005: 188). Der Sport und speziell der Fußball stellt dabei eine nicht-staatliche Akteursebene dar, welche von großer sozio-kultureller Bedeutung ist. Sie finden sich unmittelbar im Lebensalltag und dem Bewusstsein europäischer Bürger wieder (Brand/Niemann 2007: 184). Gerade diese gesellschaftspolitische Dimension macht den Sport als Untersuchungsgegenstand in diesem Kontext interessant. Im Zusammenhang mit der Europäisierungsforschung rechtfertigt allein die Tatsache, dass mit der Bosman-Rechtssprechung im Jahr 1995 eine fundamentale Systemtransformation des europäischen Fußballs eingeleitet wurde, eine genauere Untersuchung des Themas.

Das Europäisierungskonzept soll im Folgenden von der staatlichen auf eine private Akteursebene übertragen werden. Dafür werden die Grundindikatoren für Europäisierung – „Top-Down“- und „Bottom-up“-Prozesse – auf private Akteure und Strukturen im Fußball (vor allem die internationalen Verbandsorganisationen) projiziert. Vorsätzlich soll dabei kein exakter begrifflicher Definitionsrahmen für „Europäisierung“ abgesteckt werden, um einen möglichst großen Spielraum für die Untersuchung zu garantieren. Es muss für die Analyse jedoch konkret geklärt werden, welche Kriterien zur Messung von „Europäisierung“ auf den relevanten Bereich übertragen werden sollen. Aufgrund der Kürze der Arbeit soll sich das Sortiment auf drei große Untersuchungskriterien beschränken:

- I. „Top-down-Perspektive“: Die Frage nach der Stärke des Reform- bzw. Anpassungsdrucks auf den Fußball
 - Die Untersuchung wird sich auf den rechtlichen Anpassungsdruck europäischer Fußballorganisationen an EU-Bestimmungen beziehen, welcher sich in erster Linie aus den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts ergibt.

- II. „Bottom-up-Perspektive“: Die Frage nach einem sich abzeichnenden Bewusstseinswandel und möglicherweise verändertem Verhalten europäischer Fußballverbände gegenüber der EU (Akzeptanz/Ablehnung, proaktives/reaktives Verhalten, Kooperation/Konfrontation)
 - Auch wenn kognitive Entwicklungsprozesse relativ schwer messbare Faktoren für „Europäisierungsprozesse“ darstellen, so können sie zumindest Ausdruck dessen sein, inwiefern sich politische Inhalte, politische Prozesse und institutionelle Strukturen „europäisieren“. Hierbei spielen im Rahmen der Fallanalyse auch Form und Charakter der Interessenvermittlung eine Rolle.

- III. Die Frage nach institutionellen Veränderungen innerhalb der Fußballorganisationsstruktur als Folge des EU-Impacts
 - Gibt es rückwirkend Strukturveränderungen bzw. Machtverschiebungen unter den privaten Akteuren als Folge zunehmender EU-Interventionen? Hierbei geht es auch darum, inwieweit sich Veränderungen hinsichtlich der Kompatibilität zwischen alten Elementen und neuen „EU-induzierten“ Elementen („goodness of fit“/„misfit“) im Profifußball ergeben haben.

Die zu untersuchenden Akteure sind im vorliegenden Fall private und transnationale Akteure im weiteren Sinne. Die Sportverbände (FIFA, UEFA, nationale Verbände) weisen dabei eine eigenständige pyramidenartige Organisationsstruktur auf (Oehninger 2001:2).¹¹ Begründet durch individuelle Zielstellungen und Positionen vertreten sie gegenüber der EU aber nicht

¹¹ Die Fußballorganisationsstruktur ist pyramidenförmig. Siehe hierzu Gliederungspunkt 6.1 Zusammenfassung des Teil I: Aspekte der allgemeinen EU-Regulierungspolitik im Fußball.

immer einheitliche Positionen. Dennoch sollen sie im Folgenden formal als Gegenspieler der EU angesehen werden, da sie grundsätzlich ihre eigens legitimierten Netzstrukturen sowie Regelwerke besitzen. Theoretisch müsste eine detailspezifische Analyse im Bereich der nationalen Verbände noch zwischen den einzelnen Verbänden unterscheiden. Dies kann jedoch mit der Arbeit nicht angestrebt werden, da das den Rahmen sprengen würde. Aufgrund dessen wird sich die Arbeit hauptsächlich auf die beiden internationalen Verbände (UEFA, FIFA) beschränken.

Im Rahmen der spezifischen Falluntersuchung zur „6+5-Regel“ sollen, wie schon angedeutet, Aspekte der Lobbyismus-Forschung aufgegriffen werden. Formen der Interessenvermittlung auf europäischer Ebene ziehen Veränderungen des Lobbying auf nationaler Ebene nach sich (Michalwoitz 2007: 170). Damit gehen auch Veränderungen im Zusammenspiel einzelner politischer Akteure, Interessen und Interessenvertretern einher (z.B.: durch die Aufnahme europäischer Positionen oder die Anpassung an die von der EU vorgegebenen politischen Bedingungen). Aus Sicht der „Top-Down Perspektive“ lassen sich Anpassungstendenzen in Form veränderter Interessenvermittlungsstrukturen und Akteurskonstellationen auf nationaler Ebene nachskizzieren. Die Frage im Kontext der Arbeit bezieht sich darauf, wie europäische Fußballorganisationen ihre Interessen auf europäischer Ebene vertreten und ob dabei ein Veränderungsprozess im Verhältnis zu den EU-Institutionen festzustellen ist. Daher ist vor allem die „bottom-up“-Perspektive für die vorliegende Untersuchung von Bedeutung. Da aber über Formen des Lobbyismus internationaler Sportverbände auf europäischer Ebene kaum umfassende Studien existieren, muss mit Rücksicht auf den begrenzten Umfang der Arbeit eine klare Abgrenzung gezogen werden. Es interessiert im Folgenden nur die Art und Weise der Interessenvermittlung der FIFA im gegebenen Fallbeispiel. Allein diese Aspekte können „exemplarisch“ zur Beantwortung der Ausgangsfrage herangezogen werden.

4. Die EU-Regulierungspolitik im Fußball

Von umfassenden regulierungspolitischen Maßnahmen der EU im Bereich des Fußballs kann erst seit Mitte der 90er Jahre gesprochen werden. Dafür waren im Wesentlichen zwei Entwicklungen ausschlaggebend. Zum einen die mit der Verwirklichung des Binnenmarktes und der Unterzeichnung des Maastrichter Vertrages verbundenen neuen Initiativrechte

europäischer Institutionen und zum anderen die fundamentale Bedeutung des Bosman-Urteils aus dem Jahr 1995. Im Folgenden sollen einige Aspekte der Regulierungspolitik beschrieben werden, welche wichtige Erkenntnisse für die Beantwortung der Fragestellung liefern können.

4.1. Die Entwicklung der EU-Regulierungspolitik und die Rolle der Kommission

Die Anfänge gemeinschaftsrechtlicher Initiativen im Sport reichen bis in die 70er Jahre zurück. Sie wurden in erster Linie von zwei europäischen Institutionen getragen: der Europäischen Kommission als „Hüterin der Verträge“ sowie dem Europäischen Gerichtshof als „Hüter des Rechts“. Die Kommission als das wichtigste EU-Initiativorgan nimmt dabei historisch gesehen gleich mehrere Rollen ein. Sie agierte in den 70er und 80er Jahren zunächst als eine Art „Agent“¹² der Fußballorganisationen und Verbände, welche kooperativ auf eine Annäherung zwischen sport- und gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen hinarbeitete. Ab Beginn der 90er Jahre kann die Kommission mehrheitlich auch als „political entrepreneur“¹³ bezeichnet werden. Sie intervenierte nun verstärkt innovativ und lenkend, indem sie nicht nur eine gemeinschaftsrechtskonforme und an neo-liberalen Grundsätzen orientierte Entwicklung des Fußballs garantieren wollte, sondern ihn zunehmend auch als potentielles Instrument zur Verwirklichung eigener politischer Interessen verstand (Crocchi 2001: 9f.). Die pan-europäische Ausdehnung des Fußballs sowie die starke Verankerung in weiten Teilen unterschiedlicher sozialer und ethischer Bevölkerungsgruppen waren hierfür entscheidende Beweggründe. Der Fußball offeriert Nutzflächen zur Förderung identitätsstiftender Merkmale – deshalb hat die Kommission den öffentlich wirksamen Fußball für sich entdeckt (Wilson 1994: 13). Es ist schließlich ein Faktum, dass die EU mit der Formierung einer europäischen Identität auch langfristig ihrem „demokratischen Defizit“ entgegenwirken kann (Anderson/ Butler 2003: 11). Fußball verbindet dabei traditionell-nationalistische Komponenten mit neuen europäischen Bewusstseinsmomenten, vor allem in Bezug auf die Ausgestaltung europäischer Wettbewerbe (Champions-League, UEFA-Cup/Europa-League, Europameisterschaften). Seitens vieler Kritiker wird diese Motivation für regulierungspolitische Maßnahmen jedoch skeptisch gesehen. Es

¹² Der Begriff „Agent“ bezieht sich in erster Linie auf den „Principal-Agent-Ansatz“, welcher dazu dient, das Agieren der Kommission in verschiedenen Politikbereichen zu beschreiben (Vgl. Pollack 2003: 75ff.).

¹³ „Political entrepreneur“ meint eine Art „politischen Unternehmer“. Die Kommission versucht damit bestimmten Prozessen im Fußball eine stärkere europäische Dimension zu verleihen (Vgl. Kohler-Koch 1999: 18).

besteht das Risiko, dass sich derart intentionierte politische und regulative Eingriffe in sensible Bereiche wie den Fußball, auch zum Nachteil der EU auswirken können (García 2006: 4).

Ihren realpolitischen Ursprung hat die EU-Regulierungspolitik in der Liberalisierung des Spielmarktes. Dieser ist in erster Linie auf „spill-over“-Effekte der Freizügigkeitsregeln zurückzuführen (Meier 2005: 188). Bereits mit den Entscheidungen „Walrave“ (1974) und „Donà“ (1976) erklärte der Europäische Gerichtshof, dass der Sport, sofern er eine wirtschaftliche Betätigung darstellt, sich dem allgemeinen Geltungsbereich nach Art. 2 EGV nicht entziehen kann (Crocì 2001: 3). In beiden Fällen lag ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aus Gründen der Staatsangehörigkeit vor, welcher sich aus restriktiven Ausländerbeschränkungen ergab.

Die Kommission schien sich trotz dieser EuGH-Entscheidungen lange Zeit unsicher, wie sie konkret im Sportsektor vorgehen soll. Zwar offenbarten beide Urteile europarechtswidrige Praktiken im Sport, aber die Frage nach einer allgemeinen Anwendbarkeit der Grundfreiheiten auf diesen sozial-kulturellen Bereich blieb unklar. Die Kommission beschränkte ihre Politik deshalb zunächst auf kooperative Regulierungsversuche. Durch „education, advice and persuasion“ wollte man die Sportverbände dazu bewegen, restriktive Ausländerklauseln abzuschaffen (Meier 2005: 190). Die öffentliche Anziehungskraft des Sports stellte dabei einen weiteren Grund dar, warum die Kommission eine zu starke Intervention vermied, nicht zuletzt weil bereits dieses latente Bemühen von den Fußballverbänden als störend empfunden wurde.

Mit der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) erhielt der europäische Integrationsprozess eine neue Dynamik. Das Binnenmarktkonzept von Jacques Delors wurde zur zentralen Zielvorgabe der Gemeinschaft, dessen Reichweite sich auch unweigerlich auf den europäischen Profifußball erstrecken sollte (Weatherill 1989). Im Rahmen der neuen politischen Dimensionen der EU traten dabei auch neue Akteure in den Vordergrund, welche sportrechtliche Aspekte zunehmend in Frage stellten. Die internationale Spielergewerkschaft FIFPro (Fédération Internationale des Associations de Footballeurs Professionnels), unter Führung des Vorstandsmitgliedes Jansson van Raay (gleichzeitig Mitglied des Europäischen Parlaments), forderte Anfang der 90er mit allen Rechtsmitteln gegen die „moderne Form des Sklavenhandels“ im Fußball vorzugehen (Meier 2005: 196). Durch den wachsenden Druck des Europäischen Parlaments (EP) wurde das Thema „Ausländerbeschränkungen“ nun verstärkt auf europäischer Ebene thematisiert.

Getrieben von beiden Impulsen, dem Integrationsprozess sowie der aktiven Rolle des EPs, einigten sich die Kommission und die UEFA 1989 schließlich auf eine Aufweichung der

Fußballverbandsstatuten. Die sogenannte „3+2-Regel“¹⁴ liberalisierte die Ausländerbestimmungen auf einen Minimalnenner. Das Übereinkommen hatte lediglich den Charakter eines „gentlemen agreement“, da keine der beiden Seiten entscheidende Verluste hinnehmen musste (García 2007: 208). Die UEFA war zudem der Ansicht, dass mit dem Abkommen zukünftigen Interventionen der Kommission vorgebeugt werden könne. Das Entgegenkommen der UEFA war aber nur der erste Schritt hin zu weiteren Liberalisierungsbemühungen seitens der EU. Es folgten neue sportbezogene Entschlüsse des Parlaments, welche auf die Initiative van Raays zurückgingen. Darin wurde beispielsweise das „gentlemen agreement“ stark kritisiert, da es im Grunde gemeinschaftsrechtswidrige Praktiken akzeptierte. In die Phase intensiver Auseinandersetzung zwischen Sportverbänden und europäischen Institutionen trat schließlich auch das 1993 eingeleitete „Bosman“-Verfahren (Meier 2005: 197).

Das Bosman-Urteil stellte einen entscheidenden Wendepunkt in der EU-Regulierungspolitik dar. Die Kommission erhielt durch die EuGH-Rechtssprechung eine neue legitimierte Basis für Intervention im Sportsektor. Nicht nur der Beschluss zur Aufhebung von Ausländerbeschränkungen und diverser Transferregelungen waren von Relevanz, sondern vor allem die dogmatische Bedeutung des Urteils zur grundlegenden Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts auf den Sport (Meier 2005: 200).¹⁵ In den Folgejahren fanden sich eine ganze Reihe relevanter Aspekte des Fußballs auf den Agenden der Kommission wieder. Vor allem wettbewerbs-, kartell-, vermarktungsrechtliche sowie gesundheitspolitische und auch sozio-kulturelle (z.B. Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit) Fragen führten dabei zu einer Politisierung des Sports auf gesamteuropäischer Ebene (Crocì 2001: 3). Über sogenannte *soft law measures* (Parlamentsberichte, Empfehlungen, Deklarationen, Weißbücher) wurde der Bedeutung des Sports nun auch über die rein ökonomischen Komponenten hinaus stärkere Beachtung geschenkt (García 2006: 3).

Im Folgenden sollen einige Beispiele regulierungspolitischer Interaktionen zwischen EU und Fußballorganisationen des letzten Jahrzehnts näher beschrieben werden. Das Bosman-Urteil wird dabei vorerst ausgeklammert. Es wird später ausführlicher Bestandteil der Fallanalyse sein, weil die Debatte um die „6+5-Regel“ unmittelbar an das Urteil anknüpft. Die

¹⁴ Die Obergrenze zulässiger EG-Ausländer in den nationalen Verbänden wurde von „2“ auf „3“ angehoben. Zudem konnten nun maximal zwei „assimilierte“ Spieler (mindestens fünf Jahre im nationalen Verband spielend) eingesetzt werden.

¹⁵ Die mit dem Bosman-Urteil verbundenen Veränderungen im europäischen Fußball werden innerhalb der Untersuchung des Fallbeispiels (Gliederungspunkt 5.) näher beschrieben, da sie unmittelbarer Bezugspunkt für die Rechtfertigung der geplanten „6+5-Regel“ sind.

folgenden Ausführungen sind zwar ebenfalls direkte Folgeprozesse des Urteils, können aber auch unabhängig davon beschrieben und anschließend analysiert werden.

4.2. *Die Reform des internationalen Transfersystems*

Das Bosman-Urteil stellte das gesamte internationale Fußballtransfer- und Vermarktungssystem in Frage. Das Transfersystem der FIFA, welches übergreifende Gültigkeit für die UEFA und die nationalen Verbände hatte, blieb in der Post-Bosman-Ära für geraume Zeit weiterbestehen. Der Weltfußballverband sah keine Notwendigkeit darin, nicht explizit vom Bosman-Urteil erfasste Aspekte des Transfersystems zu reformieren. Dennoch sollte die Kommission, gestärkt durch die EuGH-Rechtssprechung, eine Reihe weiterer Verhandlungen mit den Fußballverbänden initiieren. Als Folge dessen formierte sich in der Zeit zwischen 1996-2000 eine in dieser Form nie dagewesene Koalition der Sportverbände sowie ein umfassendes transnationales Lobbying-Netzwerk bestehend aus Verbänden, Ligen, Clubs und Medien (Brand/Niemann 2007: 189).

Die Verhandlungen hatten neben Arbeitnehmerfreizügigkeitsrechten vor allem kartell- und wettbewerbsrechtliche Aspekte zum Gegenstand. Die Kommission prüfte das pyramidenartige Fußballverbandssystem hinsichtlich ihrer marktbeherrschenden Stellung nach Art.81 und 82 EGV. Dabei gerieten angesichts vermehrt eingereichter Klagen auch Aspekte wie die zentrale Vermarktung von Fernsehrechten ins Zentrum der Untersuchungen (Parrish 2003: 12). Die Verbände intensivierten während der Verhandlungen ihr Lobbying auf allen politischen Ebenen und schafften es gar nationale Regierungschefs für sich zu gewinnen. Unter anderem Blair, Schröder und Chirac sprachen sich für das bestehende Fußballtransfersystem aus, indem sie das System ihrer „Sozialpartner“ wertschätzten ohne jedoch gleichsam für eine generelle Bereichsausnahme des Sports in wettbewerbsrechtlichen Fragen zu votieren (Meier 2005: 231). Die Verbände verfolgten hierbei also eine progressive „duale Strategie“ – einmal gegenüber der Kommission und zum anderen auf einzelstaatlicher, intergouvernementaler Ebene (Eising 2007). Bezogen auf das Verhalten der beiden internationalen Fußballverbände lässt sich feststellen, dass die FIFA eine Maximalposition für das bestehende System vertrat, während die UEFA aufgrund früherer Auseinandersetzungen mit der Kommission Ende der 80er/Anfang der 90er Jahre bereits die Rolle eines „Vermittlers“ einnahm (García 2007: 209).

Die Kommission erkannte schließlich die sozialintegrativen und persönlichkeitsbildenden Funktionen des Fußballs an. Ende 2001 war ein Kompromiss gefunden, welcher durchaus als Erfolg der Fußballverbände zu verbuchen war (Brand/Niemann 2007: 190). Die Kommission akzeptierte partiell, dass die Organisation des Fußballs andere Bedingungen haben muss, als der Industrie- und Wirtschaftssektor. Die FIFA und die nationalen Verbände konnten nachweisen, dass ein völlig liberalisierter Transfermarkt negative Folgen für den Fußball haben würde. Reformen des Transfersystems wurden lediglich bei den Vertragssicherheiten (minimale und maximale Vertragslaufzeiten) sowie den Ausbildungsentschädigungen (als Ersatz für Transferentschädigungen) vorgenommen. FIFA-Präsident Joseph Blatter bedankte sich bei Wettbewerbskommissar Mario Monti für die kooperative Zusammenarbeit, was schließlich den Eindruck erweckte, dass die Kommission ein reiner „Consultant“ der FIFA gewesen sei (Crocì 2001: 11). Dabei ist aber hinzuzufügen, dass die Kommission in den Verhandlungen auch die Rolle eines „Mediators“ einnahm, denn bereits zu diesem Zeitpunkt wurde deutlich, dass auch zwischen Verbänden und Vereinen grundlegende Zielkonflikte bestanden (siehe hierzu Gliederungspunkt 4.4).

Was für unsere Analyse entscheidend ist, sind in erster Linie die veränderten Verhaltensweisen sowie das Auftreten der Fußballorganisationen. Während sich die FIFA und UEFA bis Mitte der 90er Jahre vornehmlich reaktiv und wenig verhandlungsbereit zeigten, mussten sie nun die Kommission als regulierungspolitischen Akteur und Verhandlungspartner anerkennen. Das förderte zwangsläufig die Zusammenarbeit beider Seiten. Damit erkannten die Sportverbände auch die Notwendigkeit, ihre Interessen künftig nur mit der Erzeugung eines starken politischen und öffentlichen Drucks auf europäischer Ebene vertreten zu können. Durch eine umfassende Lobbying-Strategie wurde also ein effektiver Konterdruck gegenüber der Kommission erzeugt. Zwar veränderten sich in diesem Zusammenhang die Positionen und Haltungen der Fußballorganisationen nicht wesentlich, aber zumindest waren neue Formen im Umgang mit europäischen Entscheidungsträgern (vor allem bei der UEFA) zu beobachten.

4.3. *Die Debatte um die Vermarktungsrechte*

Die zunehmende Kommerzialisierung des Fußballs führte dazu, dass auch die Fußballvermarktungspolitik in den Sog wettbewerbsrechtlicher Untersuchungen geriet. Fernsehübertragungsrechte wurden in Europa weitgehend zentral über Verbände und Ligen gehandelt, was wiederum mit den ökonomischen Besonderheiten des Ligasports gerechtfertigt

wurde (Oehninger 2001: 15). Die Kommission begann diese Praktiken unter Aspekten des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 81 und 82 EGV) zu prüfen. Einerseits deshalb, weil den Verbänden damit kartellähnliche Vereinbarungen unterstellt werden konnten und zum anderen, weil Vereine theoretisch selbst fähig waren, eigene Verträge mit Fernsehanstalten abzuschließen. Darüber hinaus wurden und werden TV-Rechte als ganze Pakete und nicht einzeln verkauft. Dies hatte faktisch eine negative Wirkung für den freien Wettbewerb und konnte durchaus als Marktzutrittsschranke gewertet werden (Garcia 2006: 3). Die Kommission präjudizierte deshalb eine allgemeine Wettbewerbsbeschränkung (Oehninger 2001: 30).

Die Verbände mussten die Kommission in langen Verhandlungsrunden davon überzeugen, dass das zentrale Vermarktungssystem von Art. 81 und 82 EGV freizusprechen ist. Dies wurde mit Argumenten des Allgemeininteresses und des Solidaritätsprinzips (im Sinne wettbewerbsneutraler Ziele) verwirklicht (Brand/Niemann 2007: 192). Zwar war die Monopolstellung der Verbände nicht zu leugnen, doch war diese keine marktbeherrschende Stellung im eigentlichen Sinne, da damit nachweislich keine tatbestandsmäßige Wettbewerbsbehinderung oder Ausbeutung verbunden war (Oehninger 2001: 210). Der Kommission wurde deutlich gemacht, dass es dem Produkt „Fußballwettbewerb“ zu Gute kommt, wenn es nur einen (solidaritätsbedachten) Verkäufer, aber mehrere Käufer gibt. Dadurch wurde letztlich auch der Vermarktungswettbewerb im Sinne der Verbraucher gestärkt (Garcia 2006: 3).

Das 2003 geschlossene Abkommen zwischen Kommission und Verbänden war schließlich ein Erfolg für beide Seiten. Die Kommission erkannte, dass der Sport eigene Charakteristika hat und rückte von einer „orthodoxen“ Auslegung der Art. 81 und 82 ab (Brand/Niemann 2007: 192). Die Kommission trat als Vertreter wettbewerbsrechtlicher Kompetenzen auf, nicht aber als dominanter sportwettbewerbspolitischer Regulierer. Sie beschränkte sich auf das Lenken und Dirigieren in den offenen Fragen. Bei den Verbänden war ein starker Kooperationswille erkennbar. Die UEFA zeigte in den Verhandlungen deutlich die Bereitschaft, bestimmte Regelungen mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen. Darin lag schließlich die Bedeutung der Verhandlungen, denn sie können als „turning point“ der Beziehungen zwischen der UEFA und der Kommission gewertet werden: *„I think they saw that we were willing to move, so they accepted they could move as well to find a good solution for every one“* (UEFA-Offizieller, Zitat aus: Garcia 2007: 212).

Was für die vorliegende Untersuchung von Bedeutung ist, sind zwei wesentliche Aspekte: (1) Der Top-Down-Druck seitens der Kommission war in den Verhandlungen weniger zwingend, als beispielsweise bei der Reform des Transfersystems. Die Kommission nahm ihre eigens favorisierte Rolle als diskreter und unsichtbarer „supervisor“ ein (Crocì 2003: 10). Diese Entwicklung hing wiederum mit den kooperativen Ansätzen der Gegenseite zusammen. Die Hauptakteure des Vermarktungssystems (UEFA, nationale Verbände) arbeiteten im engen Dialog mit der Kommission zusammen und konnten diese von der Zweckmäßigkeit des bestehenden Systems überzeugen. Sie zeigten dabei grundsätzlich das Bemühen, nach gemeinschaftskonformen Lösungen suchen zu wollen.

(2) Der Ursprung für diese konstruktive Verhandlungsebene seitens der Verbände lag auch in den deutlich zunehmenden Unstimmigkeiten zwischen Verbänden und Vereinen begründet. Die großen europäischen Vereine erkannten, dass sie als Hauptakteure des Fußballgeschäfts durchaus selbstständig (im Sinne der Wettbewerbsfreiheit) eigene Ligen gründen und vermarkten können, ohne dabei auf die traditionellen Verbände angewiesen zu sein (Platts/Smith 2007: 8). Im Jahr 2000 gründeten sie deshalb die G-14 (Great 14), eine lose Vereinsorganisation, bestehend aus den größten europäischen Vereinen. Die Organisation drohte den Verbänden mit der Gründung einer europäischen Super-League außerhalb des traditionellen pyramidenartigen Verbandsystems (Geey/Lima 2008: 6). Mit diesem intern erzeugten Druck erhoffte sich die G-14 mehr Mitspracherechte in den Verhandlungen mit der Kommission erzwingen zu können. Bis dato wurden die Interessen europäischer Vereine innerhalb der Verbandsstruktur der UEFA kaum berücksichtigt. Diese Entwicklung trug schließlich dazu bei, dass sich vor allem die UEFA zwangsläufig kooperativer gegenüber der Kommission zeigte, da sie ihre Legitimität und Handlungsfähigkeit plötzlich von oben (Kommission) wie nach unten (Vereine) bedroht sah.

Diese angestoßenen Transformations- und Veränderungsprozesse in Mitten der europäischen Fußballorganisationsstruktur können demnach durchaus als ein Resultat des dauerhaften EU-Impacts gewertet werden. Sie sollen im Folgenden noch näher beschrieben werden.

4.4. *Von der G-14 zur European Club Association (ECA) – neue Akteure auf europäischer Fußballerbene*

Bezüglich der allgemeinen „Europäisierungsfrage“ ist die Gründung der G-14 durchaus von Relevanz. Sie ist in erster Linie auf eine transnationale Dynamik außerhalb der „EU-Europäisierung“ zurückzuführen, da sie eine Initiative der europäischen Vereine und somit vor allem ein interner Veränderungsprozess des europäischen Fußballsystems war (Brand/Niemann 2007: 195). Entscheidend ist dabei, dass die G-14 bei ihrer Gründung von der FIFA und UEFA nicht als offizielle Fußballorganisation anerkannt, dafür jedoch von der Kommission in den Verhandlungen akzeptiert und respektiert wurde (Brand/Niemann 2007: 195). Sie wurde als „externe“ Stimme in die Debatten um die Vermarktungsrechte einbezogen. Diese indirekte Legitimierung führte dazu, dass europäische Vereine die Kommission zunehmend als Bündnispartner im Bereich der „business activities“ anerkannten. Zwar war die Idee der Gründung einer europäischen Super-League nicht von langer Dauer, aber die Akzeptanz der G-14 von Seiten europäischer Institutionen garantierte dauerhaft deren Existenz.

Die G-14 richtete im Jahr 2001 noch vor der UEFA (2003) ein Außenbüro in Brüssel ein. Sie agierte arbeitstechnisch auf drei unterschiedlichen Ebenen: (1) in Kooperation mit der Kommission (Vermittlung von Expertise und Interessen), (2) mit der UEFA/FIFA für eine wachsende Berücksichtigung ihrer Interessen in internen Entscheidungsprozessen und (3) auf interner Mitgliedsebene zur Ausformulierung der eigenen Zielstellungen (Brand/Niemann 2007: 195).

Die UEFA suchte schließlich mittelfristig die Kooperation mit der G-14, da sie sich von deren reaktionärem Verhalten und initiierten Rechtsklagen dauerhaft bedroht sah. Im Jahr 2002 wurde ein Expertenpanel (UEFA-Club Forum) mit Status eines Advisory Bodies gegründet, welches den europäischen Vereinen erstmals auch innerhalb des europäischen Fußballverbandssystems eine Stimme einräumte (siehe hierzu die graphische Übersicht unter Gliederungspunkt 6.1). Die G-14 hat sich damit zu einem integrierten Bestandteil der Fußball-Hierarchie weiterentwickelt. Im Jahr 2008 wurde die G-14 schließlich aufgelöst und daraus die European Club Association (ECA)¹⁶ gegründet. Die ECA ist im Gegensatz zur G-14 direkt in die europäische Fußballorganisationsstruktur und damit auch in die Entscheidungsprozesse der UEFA eingegliedert worden (Geey/Lima 2008: 6). Für die interne Entscheidungsfindung ist dies

¹⁶ Die ECA besteht gegenwärtig aus 137 Vereinen aus den 53 UEFA-Mitgliedsverbänden (Vgl. ECA-Homepage 2009).

insofern von Bedeutung, als dass nunmehr bereits im Vorlauf bestimmter Verhandlungen mit der Kommission einheitliche und zielorientierte Positionen seitens der Sportakteure erarbeitet werden können. Damit ist vor allem der UEFA gedient, da sie nicht nur effizienter die Interessen des gesamteuropäischen Fußballs vertreten kann, sondern auch ihre eigene Legitimität gestärkt hat.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die G-14 ein wichtiges Element für die Annäherung zwischen europäischen Entscheidungsträgern und Fußballverbänden darstellte. Sie schuf eine Plattform für spezifisch neue Interessen innerhalb des Fußballsystems und erhielt dabei Rückendeckung von der Kommission. Die G-14 sah sich dadurch wiederum auch europäischen Interessen verpflichtet (Geey/Lima 2008: 7). In diesem Zusammenhang können „Europäisierungseffekte“ auf zwei Ebenen festgestellt werden. Zum einen erhöhte sich durch den internen Druck der G-14 der Kooperationszwang der UEFA gegenüber europäischen Entscheidungsträgern. Zum anderen waren damit auch Veränderungsprozesse in der europäischen Fußballorganisationsstruktur zu beobachten. Neue Akteure wurden in das Verbandssystem integriert und damit nicht zuletzt mehr „Transparenz“ und „Demokratie“ geschaffen. Diese Systemtransformation war zwar nicht gravierend, aber sie verdeutlicht zumindest veränderte Akteurskonstellationen auf europäischer Fußballebene, welche als unmittelbare Folge des EU-Impacts angesehen werden können.

4.5. Von Konfrontation zu Kooperation: Das Verhältnis zwischen der UEFA und der Kommission

Das sich wandelnde Verhältnis zwischen der UEFA und der Kommission wurde schon mehrfach angedeutet. Es lässt sich mit Blick auf die Transformationsprozesse seit dem Bosman-Urteil festhalten, dass sich die Haltung der UEFA gegenüber der Kommission grundlegend verändert hat. Die EU ist für die UEFA heute keine Bedrohung mehr, sondern ein strategischer Partner (García 2007: 202). Dafür sind zwei wesentliche Entwicklungen verantwortlich. Zum einen musste die UEFA im letzten Jahrzehnt notgezwungen den Vorrang des europäischen Rechts anerkennen. Zum anderen verstand sie es dabei, die Kommission und andere europäische Entscheidungsträger zu nutzen, um ihre Stellung innerhalb des europäischen Fußballsystems zu sichern. Durch den intensiven Dialog mit der Kommission förderte die UEFA also ihre eigene

Legitimität innerhalb der Fußball-Hierarchie, welche in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder in Frage gestellt wurde.

Versucht man die Entwicklung des Verhältnisses zwischen der UEFA und der Kommission zu kategorisieren, so lassen sich vereinfacht drei Phasen unterscheiden: (1) die rein konfrontative Phase vor, während und unmittelbar nach dem Bosman-Verfahren, (2) die Phase der Annäherung, des Dialogs und der Anpassung im Zuge der langwierigen Verhandlungen zur Reform des Transfer- und Vermarktungssystems sowie (3) die Phase der bewussten strategischen Kooperation, welche sich in Initiativen wie der „Home-grown-Player“-Regel widerspiegeln (Vgl. Garcia 2007). Die Ursachen dieser Entwicklung lassen sich wiederum an verschiedenen Eckpunkten festmachen: den intensiven und mehrjährigen Verhandlungsrunden mit der Kommission, dem dauerhaften Top-Down-Druck der EU auf das Fußballregelsystem sowie den damit zusammenhängenden internen Machtverschiebungen und veränderten Akteurskonstellationen durch Organisationen wie der G-14 oder der FIFPro. Die UEFA geriet durch all diese Entwicklungen unter zunehmenden Handlungsdruck und sah in der Kooperation mit der Kommission ein pragmatisches Mittel zur Sicherung des eigenen Status.

Dieser grundlegende Wandel spiegelt sich exemplarisch in der bereits erwähnten „Home-grown-Player“-Initiative wieder, welche ferner das Gegenstück zur geplanten „6+5-Regel“ der FIFA darstellt. Die 2004 gestartete Initiative zielt auf die Förderung junger Talente in europäischen Top-Vereinen ab. Für Vereine die an europäischen Wettbewerben teilnehmen, besteht demnach seit der Saison 2007-2008 die Pflicht, dass sich mindestens vier Spieler im Mannschaftskader befinden, welche „lokal ausgebildet“ wurden (UEFA-Homepage 2005). Die Bezeichnung „lokal ausgebildet“ knüpft dabei nicht explizit an die Nationalität, sondern allein an den Ausbildungszeitraum. Im Alter von 15-21 Jahren müssen Spieler mindestens drei Jahre bei dem jeweiligen Verein ausgebildet worden sein. Die geplante UEFA-Regelung wurde in enger Kooperation mit der Kommission entwickelt und eingeführt. Mittels einer umfassenden Lobbying-Strategie in der Generaldirektion (GD) Wettbewerb, der GD Beschäftigung sowie der GD Bildung und Kultur konnte sie die Brüsseler Kommissare von dem Vorhaben überzeugen. Die UEFA machte dabei klar, mit der Regel keine Regulierung des Spielermarktes provozieren, sondern lediglich die Ausbildung junger Spieler fördern zu wollen. Die Konformität mit dem Gemeinschaftsrecht wurde dabei explizit angestrebt: *„its [“home-grown-player” initiative] intention from the outset was to produce a rule that fully would respect all relevant provisions of EU law“* (Hill 2009: 9). Zwar wurde die absolute Legalität der Regel von der Kommission

noch nicht bestätigt, aber zumindest spricht sie ihr eine grundlegende Rechtmäßigkeit zu, sofern indirekt implizierte Diskriminierungseffekte als verhältnismäßig eingeschätzt werden können (Europäische Kommission 2007: 6).

Entscheidend bei der „Home-grown-Player“ Regel ist die Tatsache, dass die Reaktionen aus Brüssel mehrheitlich positiv sind. Die UEFA hat die Kommission mit vielen wichtigen Informationen zur Sache beliefert. Der europäische Fußballverband symbolisiert dabei den Willen für eine proaktive Zusammenarbeit zur gemeinsamen Gestaltung des europäischen Fußballs. Er will europäischen Problemen im Fußball mit „europäisierten“ Lösungen begegnen (Hill 2009: 9). Die UEFA scheint dabei auch verstanden zu haben, dass die Kommission den Sportbehörden weitgehende Autonomie zugesteht, solange diese den Dialog und die Zusammenarbeit zu europäischen Entscheidungsträgern suchen (García 2007: 218). Der UEFA wird deshalb weitgehende Selbstregulierung bzw. „room for manoeuvre“ zugestanden, da sie europäisches Recht grundlegend respektiert (Hill 2009: 10).

Die in diesem Kapitel beschriebenen Aspekte machen bereits spezifische Erkenntnisse für die Beantwortung unserer Fragestellung deutlich. Es existieren auf verschiedenen Ebenen diverse „Europäisierungseffekte“, welche sich aus dem unmittelbaren Zusammenhang regulierungspolitischer Initiativen der Kommission ergeben haben. Eine konkrete Gegenüberstellung und Auswertung mittels der Untersuchungskriterien wird unter Gliederungspunkt 6.1 vorgenommen. Zunächst soll jedoch ergänzend das aktuelle Fallbeispiel zur „6+5-Regel“ empirisch aufbereitet werden, womit sich die abschließende Analyse noch stärker ausdifferenzieren lässt.

5. Das Fallbeispiel: Die Debatte um die geplante „6+5-Regel“

Im Folgenden soll der aktuelle Streitfall zwischen der FIFA und der Kommission hinsichtlich seines konkreten Inhaltes untersucht werden. Dies ist unter folgendem Gesichtspunkt notwendig: Die von der FIFA geplante Regel verkörpert kein revolutionäres Ziel zur zukünftigen Ausgestaltung des Profifußballs, sondern ist im historischen Kontext ein eher revisionistischer Regelungsversuch. Die FIFA versucht damit den Negativtrends im weltweiten Fußball entgegenzusteuern. Die Idee der Wiedereinführung von vermeintlichen Ausländerbeschränkungen knüpft dabei an das „seismische Beben“, welches durch das

Bosman-Urteil vom 15.12.1995 ausgelöst wurde (Meier 2004: 198). Damals beschloss der EuGH, dass neben den allgemeinen Transferregelungen auch alle darin geführten Ausländerbeschränkungen der europäischen Sportverbände rechtswidrig sind. Die nationalen und internationalen Verbände wurden folglich gezwungen, die illegitimen Bestimmungen aufzuheben. Die Reaktionen seitens der europäischen Fußballverbände kannten keine Grenzen. Man sprach vom möglichen Ende des europäischen Fußballs, von einer kommerziellen Verwahrlosung sowie dem sozialen Untergang einer der traditionsreichsten Mannschaftssportarten in Europa (Hoppe/Frohn 2008: 251).¹⁷ Der damalige UEFA-Präsident Lennart Johansson proklamierte symptomatisch, dass die EU den Clubfußball in Europa „töten“ will (García 2007: 202). Mittlerweile lässt sich anhand vieler Studien belegen, dass es durch die Liberalisierung des Spieler- und Transfermarktes zwar nicht zum Untergang des europäischen Vereinsfußball kam, jedoch revolutionäre und in dieser Form nicht zu erwartende Veränderungen ausgelöst wurden (Vgl. Riedl/Cachay 2002).¹⁸

Mit den folgenden Ausführungen soll der aktuelle Streitfall zwischen der FIFA und der EU im Kontext der EU-Regulierungspolitik der letzten 12 Jahre verortet werden. Das Bosman-Urteil war, wie schon angedeutet, ein entscheidender Wendepunkt der europäischen Regulierungspolitik. Die in den 70er und 80er Jahren von den Sportakteuren beschriebene Verbandsautonomie als „staatsfreier“ Raum sowie der Grundsatz der Vereinigungsfreiheit wurden schlagartig in Frage gestellt (Dinkelmeier 1999: 79f). Der Sport befindet sich seither nicht mehr in einer rechtlichen Grauzone, sondern geriet in den direkten Wirkungsbereich des europäischen Gemeinschaftsrechts und wurde damit zwangsläufig auf die Dauer-Agenda der EU katapultiert (García 2006: 1). Die gegenwärtige Debatte um die „6+5-Regel“ knüpft direkt an die Folgen dieser beschriebenen Entwicklungen an. Deshalb muss im Weiteren die historische und inhaltliche Brücke zwischen dem Bosman-Urteil und der geplanten „6+5-Regel“ rekonstruiert werden.

5.1. Historischer Bezugspunkt: Das Bosman-Urteil 1995

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes am 15.12.2009 wurden alle bis dahin geltenden Ausländerbeschränkungen und Transferregelungen abgeschafft. Damit konnte jede

¹⁷ Die EuGH-Rechtssprechung erklärte auch die Ausländerklauseln und Transferregelungen anderer Sportarten wie Handball, Eishockey und Basketball für gemeinschaftsrechtswidrig.

¹⁸ Siehe hierzu Gliederungspunkt 5.2. *Die Auswirkungen des Bosman-Urteil auf den europäischen Fußball.*

europäische Mannschaft fortan unbegrenzt ausländische Spieler¹⁹ einsetzen. Ferner konnten sich Profispieler nach Vertragsende, ohne die bisher fälligen Transfersummen, frei nach neuen Arbeitgebern umschauen. Der europäische Spielermarkt wurde damit fast völlig liberalisiert.

Die bis dahin geltenden Regeln hatten für den Vereinsfußball durchaus ihre Berechtigung. In Deutschland und England waren sie beispielsweise ein gezieltes Mittel, um das „sportliche und finanzielle Gleichgewicht der Kräfte“ zu garantieren (Dinkelmeier 1999: 21). Ein attraktiver und fairer Wettbewerb sollte sichergestellt werden, indem Konkurrenten nicht ausgeschaltet, sondern unterstützt werden. Das bedeutete, dass finanziell schwächere Vereine durch Transferzahlungen vor der Abwertung ihrer besten Spieler durch reichere Vereine geschützt wurden. Transferregeln hatten somit die Funktion eines indirekten „Finanzausgleichs“ (Dinkelmeier 1999: 22). Die Ausländerklauseln hingegen bewahrten innerhalb der Verbände die Einheit des nationalen Sportsystems. Die höchsten Ligen einer Nation galten als „Brutstätten“ für die von den Verbänden betriebenen Nationalmannschaften. Ausländerklauseln förderten dadurch indirekt die Ausbildung heimischer Fußballprofis, um den Nationalmannschaften ausreichend Potential in Form von talentierten Spielern zur Verfügung zu stellen (Riedl/Cachay 2002: 42).

Das Bosman-Urteil erklärte diese Maßnahmen schlagartig für gemeinschaftsrechtswidrig. Im Rahmen des Verstoßes gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art.39 EGV) verwies der EuGH auf das allgemeine Beschränkungsverbot, welches nichtdiskriminierende (unterschiedslose anwendbare) Beschränkungen des Rechts auf Freizügigkeit einem Rechtfertigungserfordernis unterwirft (Pechstein 2007: 493). Ausländerklauseln und Transferentschädigungen hielten dabei dem Test als „zum Erreichen der Ziele geeignete Mittel“ nicht stand (Pechstein 2007: 497). Zuvor hatte der EuGH gezeigt, dass Vereine aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten nach Art. 2 EGV als „Unternehmen“ und Profispieler aufgrund ihres eingegangenen Arbeitsverhältnis sowie ihrer vertraglich geregelten Weisungsgebundenheit als „Arbeitnehmer“ zu bezeichnen sind (Dinkelmeier 1999: 76). So verschaffte sich der EuGH die Legitimationsbasis für eine Bezugnahme auf die Grundfreiheiten des europäischen Wirtschaftsrechts. Die von den Verbänden beschworenen „Eigengesetzlichkeiten“ des Sports verlor gleichsam an Bedeutung. Die Berufung darauf, dass das Sportsverbandwesen ein staatsfreier Raum ist, indem Verbände autonom handeln dürfen, war nicht länger tragbar. Der EuGH erklärte, dass dem Verbandsrecht dadurch kein konkreter

¹⁹ Gemeint sind hier vornehmlich „EU-Ausländer“. Ausländerbeschränkungen für „nicht-EU-Spieler“ blieben zum Teil je nach nationalen Verbandsregelungen weiter bestehen.

Vorrang vor dem europäischen Recht zuzusprechen sei und somit für den Fußball keine Bereichsausnahme vom Anwendungsbereich geltend gemacht werden könne (Dinkelmeier: 79f). Europarechtlich gesehen war der Fall damit von außerordentlicher Bedeutung, denn er entfaltete hinsichtlich des allgemeinen Beschränkungsverbotens erstmals horizontale Wirkung außerhalb rein staatlich bezogener Maßnahmen (Franck 2009: 11).

5.2. Die Auswirkungen des Bosman-Urteils auf den europäischen Fußball

Das Bosman-Urteil war der wohl wichtigste sportpolitische Rechtsfall der letzten 12 Jahren: „[...]mit Hilfe von Rechtsanwälten hat er [Jean-Marc Bosman²⁰] das Gebäude des europäischen Sports, das über Jahrzehnte auf festem Fundament zu ruhen schien, mit großem Knall in die Luft gejagt.“ (Kölner Stadtanzeiger 1996, Zitat aus Dinkelmeier 1999: 1). Die tatsächlichen Folgen dieses Urteils ließen sich zum damaligen Zeitpunkt nur erahnen. Heute gibt es indes eine Reihe von Studien über die gravierenden und exorbitanten Folgen für den europäischen Fußball.

Allein in der deutschen Fußball-Bundesliga stieg der Ausländeranteil im Zeitraum zwischen der Saison 1994/95 und 2000/2001 von 19,1 % auf 42,4 %: (Riedl/Cachay 2002:99). Die Gründe für den rasanten Anstieg waren vor allem finanzieller Art. Befragungen bei den Bundesligavereinen machten deutlich, dass fast 80 % der interviewten Manager der Tatsache zustimmten, dass die Gehaltsforderungen ausländischer Spieler im Vergleich zu gleich starken deutschen Spielern wesentlich geringer sind (Riedl/Cachay 2002: 104). In Folge dessen war zu beobachten, dass Spieler gleicher Stärke aus Lateinamerika bzw. Osteuropa einheimischen (teureren) Spielern vorgezogen wurden.²¹ Darüber hinaus bestätigten die Befragten mit einem Mittelwert von 4,7 bei einem Referenzwert von 5, dass sich infolge des Bosman-Urteils die Spielergelälter deutlich erhöht haben (Riedel/Cachay 2002: 116). Die Hauptursache dafür liegt in den weggefallenen Transferzahlungen nach Vertragsende begründet (Dinkelmeyer 1999: 132).

²⁰ Jean-Marc Bosman war belgischer Fußballprofi. Er konnte sich im Jahr 1990 mit seinem damaligen Verein RC Lüttich nicht über einen neuen Vertrag einigen und wurde demnach vertragslos. Nachdem Bosman im französischen Zweitligaverein US Dünkirchen einen neuen Arbeitsgeber fand, einigten sich beide Vereine auf die ausstehende Transferzahlung. Da es der belgische Verband versäumte rechtzeitig den für einen Wechsel erforderlichen Freigabebeschein zu übermitteln, wurden alle bisherigen Vereinbarungen bedeutungslos. Bosman wurde arbeitslos. Er zog im Jahr 1991 schließlich vor das belgische Gericht, welches die Sache 1992 dem EuGH vorlegte (Vorabentscheidungsersuchen).

²¹ In Deutschland wurden auch die Beschränkungen bzgl. der „Nicht-EU-Ausländer“ aufgeweicht. Die Aufhebung des Ausländerstatus galt für alle den 53 UEFA-Mitgliedsverbänden zugehörigen Profispieler. Die Begrenzung von „Nicht-UEFA-Ausländern“ wurde später gar auf fünf angehoben (Vgl. Brand/Niemann 2007: 188).

Durch eingesparte Transfersummen konnten seitens der großen Vereine Spieler mit höheren Gehaltsversprechen gelockt werden, was schließlich europaweit utopische Ausmaße annehmen sollte.²²

Ein weiteres Problem auf welches sich auch die FIFA im Rahmen der „6+5-Regel“ beruft, sind die zu beobachtenden Negativentwicklungen für den nationalen Nachwuchsbereich. Allein die Tatsache, dass die Zahl deutschstämmiger Spieler in der Bundesliga von 80% zu Beginn der 90er Jahre auf ca. 50% im Jahr 2005 schrumpfte, macht deutlich, dass jungen Spielern der Sprung in die Bundesliga erschwert wurde (Brand/Niemann 2007: 189). Vereine setzten eher auf „Fertigprodukte“ aus dem Ausland, anstatt in langfristige Jugendausbildung zu investieren. In der Saison 1996/97 kamen deutsche U21-Nachwuchsspieler im Durchschnitt 71 Sekunden pro Spiel zum Einsatz (Dinkelmeier 1999:132). Die Folgen dieser Entwicklung offenbarten sich im schwachen Abschneiden der Deutschen Fußball-Nationalmannschaft bei der Europameisterschaft 2000. Seitens des Deutschen Fußballbundes (DFB) wurden aufgrund dieser Entwicklungen sogenannte „Schutzmaßnahmen“ in Form finanzieller Anreize zur Schaffung von Nachwuchsleistungszentren instruiert. Damit konnten die Fehlentwicklungen abgefedert werden (Brand/Niemann 2007: 189).

Das Bosman-Urteil hat den Wandlungsprozess des Fußballs zu einer generellen Sport- und Unterhaltungsindustrie entscheidend gefördert. Es werden heute unverhältnismäßig hohe Geldsummen gezahlt, Nationalitäten verlieren an Bedeutung und es kommt europaweit zu kurzfristigem Erfolgsdenken zu Lasten des Nachwuchses. Darüber hinaus hat sich aufgrund der Tatsache, dass das internationale Transferreglement reformiert wurde, eine grundlegende Systemtransformation im europäischen Fußball vollzogen.

Zusammengefasst lässt sich sagen: Das Bosman-Urteil ist in seiner Grunderscheinung eine legale Verbindlichkeit, welches an sich schon einen effizienten Indikator für den Europäisierungs- bzw. Anpassungsdruck darstellt (Vink 2003). Die EG-Grundfreiheiten entfalteten eine horizontale Drittwirkung unter Privaten, welche weit über den allgemeinen vertikalen Anwendungsbereich hinausgingen. Der mit der Rechtssprechung erzeugte Top-down-Transformationsprozess beeinflusste in außerordentlicher Weise die Politik und das Handeln nationaler Verbände, Ligen und Vereine. Der Fall-Bosman ist darüber hinaus das Ergebnis allgemeiner „spill-over“ Effekte der Freizügigkeitsrechte, welche bis in die 70er Jahre zurückzuverfolgen sind. Im Kontext unserer Analyse lässt sich der Fall Bosman eindeutig dem

²² Nachdem zunächst die Spielergehälter stark anstiegen, wurden als Folge der sich verlängernden Vertragslaufzeiten für Spieler auch erhöhte Ablösesummen zur Modeerscheinung. Der teuerste Spieler der Welt ist gegenwärtig Cristiano Ronaldo (POR), welcher 2009 von Real Madrid für ca. 94 Mio. Euro (!) gekauft wurde.

Untersuchungskriterium I zuordnen. Er unterstreicht den starken Implementierungsdruck gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen „von oben nach unten“, da das Urteil zur flächendeckenden Aufhebung gemeinschaftrechtswidriger Reglements innerhalb der europäischen Fußballverbände führte.

5.3. *Inhalt der „6+5-Regel“*

Die Resolution zur Verwirklichung der mit der „6+5-Regel“ verfolgten sportlichen Ziele wurde am 30. Mai 2008 auf dem FIFA-Kongress in Sydney von den Fußball-Konföderationen mit 155 zu 5 Stimmen angenommen (Blick.ch 2009). Aufgrund des erhaltenen Mandats trafen sich Joseph Blatter (FIFA-Präsident) und Michel Platini (UEFA-Präsident) im Sommer 2008 mit Hans-Gert Pöttering (Präsident des Europäischen Parlaments) und dem belgischen Ministerpräsidenten zu Gesprächen in Brüssel (FIFA-Pressemitteilungen 2008b). Während sich das Europäische Parlament noch sehr verhalten gegenüber dem geplanten Vorhaben zeigte, reagierte die Europäische Kommission ungleich schärfer. Ihrer Ansicht nach stellt die geplante „6+5-Regel“ eine „direkte Diskriminierung von Arbeitnehmern aus Gründen ihrer Nationalität dar“ und sei demnach gemeinschaftsrechtswidrig (sportbild-online 2008).

Das Vorhaben der FIFA begründet die Notwendigkeit eines regulativen Eingriffs in das weltweite Fußballsystem und knüpft dabei argumentativ an die Auswirkungen des Bosman-Urteils. Vor allem weil die Folgen des Urteils derart einschneidend waren, empfehle sich eine Revision der Bosman-Rechtssprechung. Dabei beruft sich die FIFA auf die Schlussanträge von Generalanwalt Carl Otto Lenz, welcher 1995 eine spätere Überprüfung bei entsprechenden Fehlentwicklungen für durchaus sinnvoll erachtete.²³

Das Plädoyer der FIFA für eine Wiedereinführung von Spielerbeschränkungen im europäischen Vereinsfußball knüpft an bereits bekannte Argumentationsmuster an. Vor allem die veränderte Ausgeglichenheit des sportlichen Wettbewerbs auf nationaler und internationaler Ebene spielt dabei eine entscheidende Rolle. Durch die 1995 aufgehobenen Transfer- und Ausländerregelungen kam es genau zum Gegenteil eines sich frei entwickelnden Wettbewerbs. Aktuell, so die FIFA, sei dies vor allem am Beispiel der Champions-League sichtbar. Jedes Jahr spielen hier die gleichen Top-Mannschaften. Ein UEFA-Bericht aus dem Jahr 2009 bestätigt, dass die Mannschaften, welche sich für das Viertelfinale der europäischen „Königsklasse“ qualifizieren, einem immer kleiner werdenden Vereinskreis entspringen (Hill

²³ Siehe hierzu die Schlussanträge des Generalanwalt Lenz (Europäische Gerichtshof 2005).

2009: 4f). In den Spielzeiten 2007/08 und 2008/09 erreichten gar jeweils drei englische Mannschaften das Halbfinale. In der aktuellen Saison 2008/09 standen in den für das Viertelfinale qualifizierten vier englischen Mannschaften dabei nur neun englische Spieler auf dem Platz (blick.ch 2009). Damit wird indirekt ein verzerrter Wettbewerb deutlich. Englische Teams sind nicht so gut, weil sie über hervorragende englische Spieler verfügen, sondern weil sie genügend Geld haben, um sich die besten Spieler der Welt zu kaufen. Die sportlichen und finanziellen Konzentrationsprozesse bei wenigen großen Vereinen klammern kleinere und finanzschwache Mannschaften langfristig von der Teilnahme an internationalen Wettbewerben aus. Das wird auch daran deutlich, dass sich die besten und finanzstärksten Vereine Osteuropas in der Champions-League meist nicht für die K-o.-Runde qualifizieren.

Die Rolle des Geldes scheint hier ein gewichtiger Faktor. Die Spieler-Marktwerte der vier für das Halbfinale der Champions-League qualifizierten Teams sind gleichzeitig auch die größten Marktwerte in ganz Europa (Vgl. tranfermarkt.de 2009). Es existiert also eine offensichtliche Korrelation zwischen finanziellen Ressourcen und sportlichem Erfolg (Hill 2009: 4). Gefördert wird diese Entwicklung dadurch, dass bei geschickter Einkaufspolitik die reichsten Klubs den ärmeren Vereinen beliebig viele talentierte Spieler abwerben können, ohne dafür Ablösesummen bzw. Ausbildungsentschädigungen zu zahlen. Das impliziert letztendlich ein wachsendes Leistungsgefälle auf europäischer und auf nationaler Ebene. Stärkere Ligen werden immer stärker, schwächere Ligen werden weiter entwertet (Meier 2004: 219). Insgesamt wurde also durch das Bosman-Urteil der sportliche Wettbewerb nicht gefördert, sondern eher eingeschränkt.

Die Liberalisierung des europäischen Spielermarktes wirkt sich wie schon angedeutet auch negativ auf die Nachwuchsförderung aus (INEA-Rechtsgutachten 2009b: 7). Es werden vorzugsweise „fertige“ Spieler aus dem Ausland angeheuert, anstatt junge und kostenintensivere Spieler über längere Zeiträume ausgebildet. Nach Meinung der FIFA hat dieser Prozess langfristig Auswirkungen auf die Qualität und Substanz der Nationalmannschaften. Zudem sei als Folge des ökonomischen Erfolgsdrucks vieler Vereine ein regelrechter „Menschenhandel“ von Spielern (vor allem aus Afrika und Südamerika) zu beobachten.

Für die FIFA spielen im Kontext der „6+5-Regel“ auch nationale Identitäten eine Rolle. Der Weltfußballverband will, dass der Fußball entgegen seiner reinen Kommerzialisierung wieder mehr länderspezifische Eigenheiten entwickelt und sich kulturell vielfältiger gestaltet. Um dies zu rechtfertigen, verweist die FIFA auf das Gemeinschaftsrecht: Art. 6 Abs. 3 EUV („Die

Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedsstaaten“) sowie Art. 151 Abs. 1 EGV („Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedsstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes“) sollen dabei als Legitimationsansatz der „6+5-Regel“ dienen. Zwar wird die Berufung auf primärrechtliche Bestimmungen in diesem Zusammenhang seitens vieler Kritiker skeptisch gesehen.²⁴ Dennoch ist nicht zu leugnen, dass der Wunsch nach einer stärkeren nationalen Akzentuierung des Fußballs von der großen Mehrheit der europäischen Fankultur befürwortet wird.

Die hier aufgeführten Aspekte verdeutlichen die grundlegende Intention für die „6+5“-Initiative der FIFA. Die gravierenden Negativentwicklungen der letzten 12 Jahre dienen als „moralische“ Legitimationsbasis für die Wiedereinführung von restriktiven Spielerbeschränkungen. Die Kommission lässt sich davon nur schwerlich beeindrucken und beharrt auf dem Standpunkt, dass das Regelvorhaben klaren europarechtlichen Grundsätzen widerspricht.

5.4. *Juristische Rechtfertigungsgründe der „6+5-Regel“*

Als Reaktion auf die ablehnende Haltung der Europäischen Kommission gegenüber dem FIFA-Vorhaben initiierte der Fußballverband die Durchführung einer juristischen Studie zur europarechtlichen Vereinbarkeit der „6+5-Regel“. Die Umsetzung wurde dem „Institute for European Affairs“ (INEA) anvertraut.²⁵ INEA stellte Mitte 2008 eine fünfköpfige Expertengruppe zusammen, welche aus führenden europäischen Juristen bestand.²⁶ Die Ergebnisse der Studie wurden im Februar 2009 veröffentlicht. Sie kommen zu dem Schluss, dass die geplante FIFA-Regel mit dem Europarecht vereinbar ist (INEA-Rechtsgutachten 2009a: 14). Im Hinblick auf die zentrale Fragestellung sollen hier nicht alle juristischen Erwägungsgründe des rund 200-seitigen Rechtsgutachtens vorgestellt werden. Lediglich einige wichtige Aspekte seien erwähnt.

²⁴ Das unternehmerische Wirken von Vereinen auf internationalem Parkett wird nicht im direkten Zusammenhang mit einer nationalen Repräsentationsfunktion gesehen (Vgl. Causa Sport 2008: 254). Zudem ist bewiesen, dass sich Fans in erster Linie mit Vereinen und nicht mit Spielern identifizieren (Vgl. Riedl/Cachay 2002: 41f.)

²⁵ Näheres hierzu siehe Gliederungspunkt 4.5. *Form und Charakter der Interessenvermittlung.*

²⁶ Die Expertengruppe setzte sich zusammen aus: Prof.Dr.Dr.h.c. Ulrich Battis (Humboldt-Universität zu Berlin), Prof.emer.Dr.Dr.h.c. Thomas Fleiner (Universität Fribourg), Prof. Dr.Antonio López Pina (Universidad Complutense de Madrid), Prof. Dr. Ridola (Universita die Roma La Sapienza), Prof.Dr.Dr.h.c.mult. Dimitros Tsatsos (Panteion-Universität Athen).

Das Gutachten hinterfragt zunächst, ob die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts überhaupt auf die „6+5-Regel“ angewendet werden können, da es sich um eine rein sportlich motivierte Spielregel handelt. Sofern die Regel dennoch unter den Anwendungsbereich gemeinschaftsrechtlicher Grundfreiheiten fällt, so stünde sie zumindest teleologisch im Einklang mit Art. 39 EGV (Rechtsgutachten 2009a: 186). Die Regel ist in erster Linie eine rechtsgestaltende und nicht diskriminierende Maßnahme, welche nicht wirtschaftlich sondern sportlich („Sport soll Sport bleiben“) motiviert ist. Auch wenn das „6+5“-Vorhaben dem allgemeinen Beschränkungsverbot der Grundfreiheiten entgegenstehe, so könne es mit dem Ziel zur Wiederherstellung des sportlichen Wettbewerbs gerechtfertigt werden. Zudem würde dabei der unmittelbare Kern des Beschränkungsverbots gar nicht berührt werden, da sich die Regel lediglich auf die Startformation jeder Profimannschaft bezieht und Spieler nicht direkt daran hindert, sich nach Arbeitgebern im Ausland umzuschauen. Insgesamt diene das Vorhaben auch dazu, der „kulturellen, sozialen und pädagogischen Funktion des Sports“ gerecht zu werden (Rechtsgutachten 2009a: 187). Vor allem die Schutzfunktion für Nachwuchsspieler sowie der Zweck zum Schutz nationaler Identitäten im Fußball stellen dabei ein entscheidendes Argument für die Notwendigkeit der „6+5-Regel“ dar.

Das Gutachten stellt darüber hinaus die Argumente der Bosman-Rechtsprechung in Frage. Sie sind im vorliegenden Fall nicht mehr zu rechtfertigen, da sich die Entwicklungen entgegen der damaligen Prognosen des EuGH gewandelt haben (Rechtsgutachten 2009a: 188). Ein weiterer Aspekt ist, dass die neue Regel allenfalls eine mittelbare bzw. indirekte Diskriminierung darstelle, welche nicht auf die Staatsangehörigkeit, sondern lediglich auf die Spielberechtigung für die jeweilige Verbandsnationalmannschaft abstellt (Rechtsgutachten 2009a: 135-137). Schließlich erklärt das Gutachten, das „6+5“ auch nicht unter den Anwendungsbereich wettbewerbs- und kartellrechtlicher Bestimmungen fällt und damit eine generelle Bereichsausnahme von Art. 81 und 82 EGV zu rechtfertigen sei (Rechtsgutachten 2009a: 190-191).

Mit dem Gutachten hat die FIFA die Auseinandersetzung mit der Kommission auf eine neue Stufe gehoben. Sie hat ihren Zielen eine eigene juristische Legitimationsbasis verschafft, welche mehr wiegt als rein verbal ausgetragene mediale Debatten. Im Gegensatz zur UEFA arbeitet der Weltfußballverband in dieser Sache nicht eng mit der Kommission zusammen. Er zieht keine Modifizierung der Regel in Erwägung und beschreitet unter wiederholter Berufung auf die „Eigengesetzlichkeiten des Sports“ eher den Weg der Konfrontation. Die FIFA nimmt damit weiterhin eine grundrechtliche Kollision mit dem Gemeinschaftsrecht in Kauf.

Dieses Verhalten muss jedoch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die FIFA (als Welt Dachverband des Fußballs) Regelvorhaben stets mit globaler und universeller Gültigkeit formuliert. Sie nimmt dabei aus traditioneller Sicht und in Bezug auf historische Pfadabhängigkeiten in erster Linie Rücksicht auf nationale Fußballverbände und einzelstaatliche Ministerien, anstatt sich mit den Brüsseler Behörden, welche ohnehin nicht über umfassende Sportkompetenzen verfügen, auf langwierige Verhandlungsrunden einzustellen. Auf der Gegenseite lässt die Kommission indes immer deutlicher verlauten, wie kontraproduktiv der Weg der FIFA ist. Anfang Mai 2009 sagte der europäische Kommissar für allgemeine berufliche Bildung und Kultur Ján Figel, dass *“any professional football clubs or players who felt that they were treated unfairly by the rule could take the issue to the court (...) and they would win”* (guardian 2009). Mit dieser öffentlichen Frontalattacke reagierte die Kommission auf die Nachricht, dass die FIFA die systematische Einführung der Regel bereits auf dem diesjährigen FIFA-Kongress auf den Bahamas beschließen will (FIFA 2009c: 26).

5.5. Form und Charakter der Interessenvermittlung

Die FIFA verfügt im Gegensatz zur UEFA nicht über ein eigenes Repräsentationsbüro in Brüssel.²⁷ Sofern FIFA-Vorhaben wie die geplante „6+5-Regel“ von europarechtlicher Relevanz sind, koordiniert sich die Zusammenarbeit im Wesentlichen über den FIFA-Direktor für Internationale Beziehungen (FIFA-Homepage 2009b). Zurzeit hat diese Position Jérôme Champagne inne. Er ist innerhalb der FIFA-Organisation dem Präsidenten J. Blatter direkt beigelegt. Champagne ist im Rahmen seiner Funktion für die Kommunikation mit den europäischen Institutionen zuständig.

Der Weltfußballverband steht in enger Verbindung zu nationalen Verbänden und darüber hinaus auch zu nationalen politischen Akteuren. Das hängt mit den vielseitigen gesellschaftspolitischen Funktionen zusammen, über welche die FIFA heute verfügt. Beispielsweise kooperiert die FIFA-Organisationskommission für die Durchführung der Weltmeisterschaften sehr stark mit nationalen Ministerien, wenn es um die sicherheitstechnische Planung und Durchführung der Großturniere geht.²⁸

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die FIFA, als eine Organisation mit eigener Rechtsform, traditionell über ein weltweites politisches Netzwerk verfügt. Sie ist in erster Linie

²⁷ Die UEFA eröffnete 2003 ihr Außenbüro in Brüssel.

²⁸ Im Zuge der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland war beispielsweise Innenminister Wolfgang Schäuble im Aufsichtsrat des Organisationskomitees (Vgl. Berliner Zeitung 2005).

um partnerschaftliche Verhältnisse zu nationalstaatlichen Akteuren bemüht, da hier auch die sportpolitischen Kompetenzen liegen. Die internationale Kooperation und Kommunikation findet demnach arbeitsbedingt vorwiegend auf einzelstaatlicher Ebene statt, zumal gleichzeitig die nationalen Verbände Hauptelemente der internationalen Fußball-Hierarchie sind. Strukturell gesehen, führt das automatisch zu einer Vernachlässigung der supranationalen EU-Politikebene, was drastisch ausgedrückt mit einem Anpassungsdefizit gleichgesetzt werden kann.

Für die FIFA (1904 gegründet) scheint es im Hinblick auf institutionelle historische Pfadabhängigkeiten insgesamt schwierig, auf ein „regional begrenztes politisches System *sui generis*“ wie die Europäische Union Rücksicht zu nehmen, zumal deren Interventionen im Fußball erst im letzten Jahrzehnt spürbar zugenommen haben. Da Entscheidungsprozesse innerhalb der FIFA nach wie vor weltweiten Gültigkeitscharakter haben, treten dauerhaft Konfliktpotentiale gegenüber europäischen Entscheidungsträgern auf. Zwangsläufig stößt die FIFA dabei auf wenig Verständnis seitens der EU-Institutionen, was mitunter zu polemischen Aussagen, wie die des CDU-Europaabgeordneten Elmar Brok führt: *„Ich glaube, der Schweizer Blatter hat nach wie vor nicht verstanden, was die Europäische Union ist.“* (Spox 2008)

Vor diesem Hintergrund ist auch die aktuelle Debatte um die „6+5-Regel“ zu sehen. Die FIFA will die mit dem Vorhaben verbundenen Ziele verwirklichen und versucht der Skepsis der Kommission zu begegnen, indem sie die geplante Regel einer juristischen Analyse unterzieht. Die Übertragung der Sache an das Institute for European Affairs (INEA) hat dabei zwei wesentliche Gründe: Zum einen hat INEA das nötige „know-how“ im Umgang mit europäischen Entscheidungsträgern, zum anderen verfügt das Institut über qualitativ hochwertige Kontakte zu Europarechtsexperten (INEA-Homepage 2009).

Das Institute for European Affairs ist in seiner Erscheinung ein typischer Vertreter für politische Beratungsagenturen bzw. für sogenannte „Public-Affairs“ Agenturen. Im Rahmen der europäischen Lobbyismus-Forschung haben solche Institute eine noch recht junge Geschichte (Michalowitz 2007: 95). Ihre Aufgaben und Arbeitsfelder sind mitunter sehr komplex, was eine konkrete Charakterisierung schwierig macht. Zu den Haupttätigkeiten gehört aber unzweifelhaft die individuelle Interessenvermittlung für diverse Auftraggeber. Hinsichtlich des „*Principal-Agent-Ansatzes*“ sind „Public-Affairs“ Agenturen sozusagen die „Agenten“ ihrer Auftraggeber ohne dabei vollends deren politische Interessen zu teilen (Michalowitz 2004: 56). INEA ist somit an der Schnittstelle zwischen politischen Entscheidungsträgern und Interessengruppen zu verorten. Die Durchführung der Studie zur

Vereinbarkeit der „6+5-Regel“ wurde dabei vertraglich so vereinbart, dass INEA bzw. das beauftragte Expertengremium in völliger Unabhängigkeit gegenüber der FIFA arbeitet.²⁹ Offiziell war die Studie also in keinerlei Hinsicht weisungsgebunden (Vgl. INEA-media-release 2009). Somit ist INEA nicht nur „Agent“ der FIFA, sondern auch eine Art unabhängiges Element zur rechtlichen Klärung der relevanten Streitpunkte.

Wiederum typisch für „Public-Affairs“ Agenturen ist die anschließende Zusammenarbeit zwischen der FIFA und INEA nach Veröffentlichung der Studie. Es wurden vertragliche Regelungen darüber getroffen, wie das Institut (nicht die Expertengruppe!) weitere Schritte zur Interessensvermittlung begehen soll. Es seien hier einige Punkte aufgeführt:³⁰

1. *Identifizierung der und Kontaktaufnahme zu den wichtigsten Zielpersonen in der EU-Kommission und in den Generaldirektionen (Schlüsselpersonen)*
2. *Identifizierung der und Kontaktaufnahme zu den wichtigsten Zielpersonen im EU-Parlament*
3. *Auswahl der wichtigsten Kontaktpartner in den Regierungen der strategisch interessanten EU-Mitgliedsstaaten*
4. *Herstellen und Aktivieren einer Kontaktplattform zur tschechischen und zur schwedischen Regierung als den Staaten, die in den beiden Halbjahren 2009 die EU-Ratspräsidentschaft innehaben*
5. *Medienarbeit: Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung verschiedener Pressekonferenzen*

Was hierbei deutlich wird, ist die Tatsache, dass die Lobbying-Strategie unmittelbar an die für den „*decision-making-process*“ relevanten Institutionen angepasst ist (Kommission, Rat, Parlament, Mitgliedsstaaten). Es geht der FIFA in erster Linie darum, den mit der Regel verbundenen Zielen und Intentionen innerhalb der EU-Institutionen Gehör zu verschaffen. Der Fall „6+5“ würde in Zukunft weder in der Kommission, im Parlament, noch auf Ratsebene entschieden werden. Zudem müsste die FIFA auch keine Klage der Kommission fürchten, da diese lediglich ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedsstaaten nach Art. 226 EGV einleiten kann, was in Bezug auf den Fall nicht zweckmäßig wäre (Causa Sport 2008: 252).

²⁹ Aus Vertraulichkeitsgründen können hierzu keinen primären Quellen aufgeführt werden.

³⁰ Aus Vertraulichkeitsgründen können hierzu keinen primären Quellen aufgeführt werden. Zudem sind die einzelnen Punkte verallgemeinert wurden.

Einzig und allein dem EuGH wäre es vorbehalten, bei einer entsprechenden Klage zu entscheiden. Daher zielt die FIFA augenscheinlich darauf ab, die „Brüsseler Technokraten“ von der Bedeutung der Regel für den Fußball zu überzeugen. Zusätzlich führt INEA auch Gespräche mit den zuständigen europäischen Sportministern. Damit versucht die FIFA wiederum politische Kräfte auf nationalstaatlicher Ebene zu mobilisieren um einen gewissen Konterdruck aufzubauen.

Im Kontext der zu beantwortenden Frage wurde in diesem Abschnitt vor allem das Verhalten der FIFA gegenüber der EU beschrieben. Es konnten wichtige (und vergleichbare) Erkenntnisse über deren Haltung, Positionierung gegenüber der EU sowie über die Art und Weise der Vermittlung sportpolitischer Interessen gewonnen werden. Sie werden unter Gliederungspunkt 6.2. zusammengefasst.

Im Folgenden können nun die Ergebnisse beider empirischer Teile zusammengefasst und analysiert werden. Durch die Aufarbeitung der verschiedenen Aspekte können differenzierte Aussagen über die Frage nach „Europäisierungsprozessen“ bzw. „Europäisierungseffekten“ im Fußball getroffen werden.

6. Analyse und Zusammenfassung: Europäisierung im europäischen Fußball?

Die zentrale Fragestellung muss aufgrund der fragmentarischen Aufarbeitung der Empirie differenziert beantwortet werden. Es können keine voreiligen Allgemeinaussagen darüber getroffen werden, inwieweit sich der europäische Fußball in einem generellen Europäisierungsprozess befindet. Die Frage wurde deshalb anhand spezifisch ausgewählter Untersuchungsgegenstände einzelnachweislich aufgearbeitet. Dabei sind aber nicht immer eindeutige Antworten zu finden. Im vorangegangenen Text wurde deutlich, dass die einzelnen Untersuchungsaspekte als Indikatoren für „Europäisierung“ in ihrer Intensität sehr stark divergieren. Im Folgenden sollen die Ergebnisse beider empirischer Hauptteile mittels der drei Untersuchungskriterien zusammengefasst und bewertet werden. Daraus zeichnet sich schließlich ein Gesamtbild, welches beschreibt, inwiefern eine generelle „Europäisierung“ des europäischen Fußballs nachzuweisen ist.

6.1. Zusammenfassung Teil I: Aspekte der EU-Regulierungspolitik im Fußball

Mit der Untersuchung der allgemeinen Regulierungspolitik der EU wurde deutlich, dass sich der Fußball in den letzten Jahrzehnten einem zunehmenden Reform- und Anpassungsdruck seitens der EU ausgesetzt sieht. Jedoch entstand erst durch die Bosman-Rechtssprechung ein tatsächlich spürbares Druckpotential, welches umfassende Veränderungs- und Transformationsprozesse im europäischen Fußball einleitete. Es kann grundlegend festgehalten werden, dass sich hier hinsichtlich der Untersuchung nur sehr allgemeine Aussagen bezüglich tiefgreifender Europäisierungsprozesse treffen lassen. Sie sind in erster Linie tendenzbeschreibend und müssten im Rahmen weiterer Analysen ergänzt werden.³¹

Untersuchungskriterium I:

Hinsichtlich des gemeinschaftsrechtlichen Reform- und Anpassungsdrucks wurde deutlich, dass sich der Top-Down-Druck der EU auf den Fußball kontinuierlich erhöhte. Bis Mitte der 90er Jahre war der EU-Impact eher schwach, was mit der fehlenden rechtlichen Legitimation der EU im Sportsektor zusammenhing. Folglich können hier auch keine messbaren Veränderungsprozesse festgestellt werden.

Mit dem Bosman-Urteil sollte sich dies postwendend ändern. Der Top-Down-Druck erhielt schlagartig eine neue Dimension. Immer neue Bereiche des Fußballs wurden, initiiert und vorangetrieben durch die Kommission, gemeinschaftsrechtlichen Prüfungsverfahren unterzogen. Die Verhandlungen um das internationale Transfer- und Vermarktungssystem waren im Vergleich zum Bosman-Urteil (siehe hierzu Gliederungspunkt 6.2.) zwar weniger zwingend und umwälzend, stießen aber langfristig gesehen weitere Veränderungsprozesse im europäischen Fußball an. Zum einen waren damit gravierende Verhaltensänderungen der Sportakteure gegenüber europäischen Institutionen verbunden (siehe UEFA), zum anderen wurden institutionelle Transformationsprozesse innerhalb der Fußballorganisationsstruktur beeinflusst.

Grundlegend kann also festgehalten werden, dass der EU-Impact seit Mitte der 90er Jahre von außerordentlicher Nachhaltigkeit ist. Die Kommission kann hierbei nicht als dominanter sportpolitischer Regulierungsakteur bezeichnet werden, förderte aber

³¹ Vor allem müsste eine klare Trennung zwischen den einzelnen nationalen Fußballverbänden vorgenommen werden.

entschieden den konsequenten Annäherungsprozess an gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen, was langfristig zu weiteren grundlegenden Veränderungen im europäischen Fußball führte.

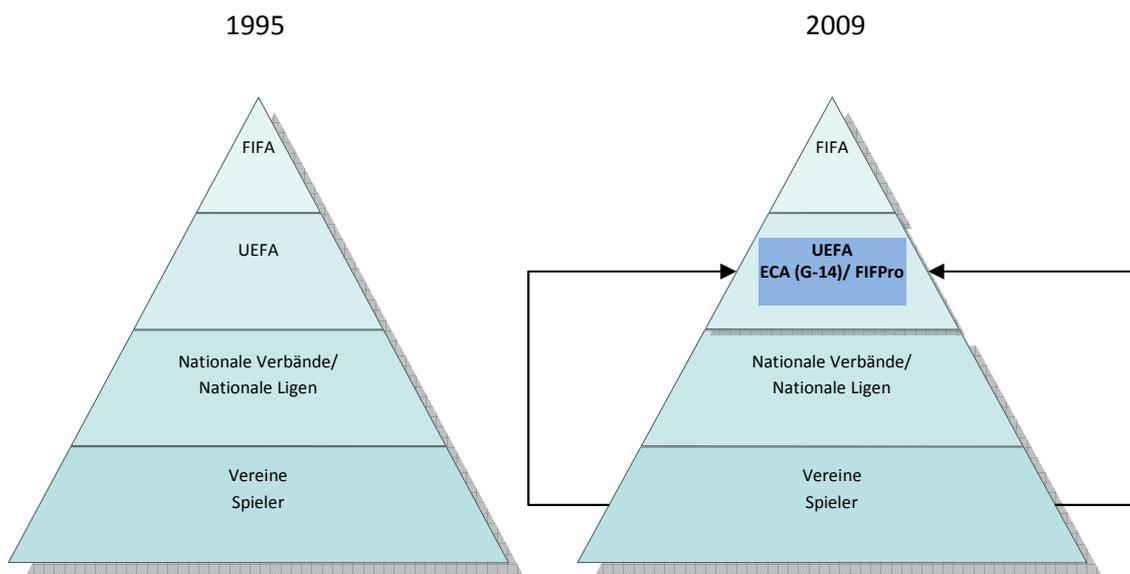
Untersuchungskriterium II:

Auch im Bezug auf das sich wandelnde Verhältnis zwischen Sportverbänden und EU-Institutionen können gewisse Europäisierungseffekte nachgewiesen werden. Die UEFA als europäischer Fußballdachverband stellt hierbei ein Paradebeispiel dar. Ihr Verhalten entwickelte sich von grundlegender Ablehnung, hin zu einer allgemeinen Akzeptanz und Kooperation mit europäischen Entscheidungsträgern. Die UEFA hat es im Gegensatz zur FIFA frühzeitig aufgegeben, Brüssel für alle Fehlentwicklungen des Fußballs verantwortlich zu machen, wenngleich sich ihre pro-europäische Verhaltensänderung aus pragmatischen Notwendigkeiten sowie einem generellen Selbsterhaltungstrieb ergeben hat. Die Erkenntnis, dass im Fußball ohne Rücksicht auf europäische Entscheidungsträger nahezu nichts mehr problemlos auf den Weg gebracht werden kann, macht eine „europäisierte“ Wahrnehmung der Realitäten deutlich. In jüngster Zeit offenbart sich dies exemplarisch bei der Reglementsetzung der UEFA. Mit der Initiative zur „Home-grown-Player“-Regel zeigte die UEFA, dass sie europäisches Recht bei der Bildung sportlicher Ziele grundlegend berücksichtigt und akzeptiert. Sie hat den Dialog mit der Kommission offensichtlich als eine Prämisse für die Regelsetzung im europäischen Fußball erkannt. Dies zeugt nicht zuletzt von einer besseren Anpassung europäischer Verbandsentscheidungen an die EU-Entscheidungsstrukturen (erhöhte Passfähigkeit).

Untersuchungskriterium III:

Auch institutionelle und strukturelle Veränderungsprozesse in der Fußballorganisationsstruktur, als Folge eines direkten EU-Impacts, lassen sich im Rahmen der Untersuchung partiell nachweisen. Borja García ist durchaus zuzustimmen, wenn er sagt, dass: „*the intervention of the EU has contributed to the changes within footballs pyramid of governance*“ (García 2007: 219), auch wenn damit keine grundlegenden Transformationsprozesse verbunden waren. Die G-14 bzw. die FIFPro wurden dabei nicht ausschließlich wegen des EU-Drucks dauerhaft in die Fußballorganisationsstruktur integriert,

sondern auch wegen zunehmender Legitimationsdefizite der europäischen Verbandsstrukturen selbst. In diesem Zusammenhang muss aber hervorgehoben werden, dass der G-14 und der FIFPro durch die verstärkte Unterstützung seitens der Kommission eine indirekte Legitimität zugestanden wurde, welche deren Existenz außerhalb der Verbandspyramide garantierte. Diese Unterstützung hatte über kurz oder lang zur Folge, dass die Organisationen in den europäischen Fußballdachverband integriert wurden:



(eigene Darstellungen: überarbeitete Skizze nach Garcia 2007: 219)³²

Auch wenn sich das traditionelle Pyramidensystem der Verbände durch die EU-Interventionen nicht grundlegend verändern sollte, so kann konstatiert werden, dass die EU (insbesondere die Kommission) als ein Einflussfaktor dieser partiell institutionellen Veränderungen angesehen werden muss.

Die UEFA verbesserte mit der Aufnahme der beiden Organisationen zudem interne strukturelle Defizite hinsichtlich einer effizienteren administrativen Anpassung an europäische Entscheidungsträger. Heute können deshalb bereits vor wichtigen Verhandlungen mit der Kommission einheitlich abgestimmte Positionen erarbeitet werden, welche sich effizienter und zielorientierter auf europäischer Ebene vertreten lassen („goodness of fit“).

³² Die G-14 wurde wie schon unter Gliederungspunkt 4.4. erläutert, im Jahr 2008 durch die European Club Association ersetzt und erhielt dadurch eine vollends legitimierte Basis innerhalb der UEFA-Organisationsstruktur.

6.2. Zusammenfassung des Fallbeispiels: *supplementäre Erkenntnisse zur Beantwortung der Fragestellung*

Die Ergebnisse des Fallbeispiels gemessen an den Untersuchungskriterien lassen sich wie folgt zusammenfassen: Generelle Europäisierungsprozesse sind mit dem untersuchten Fall nicht nachweisbar. Zudem sind sie hinsichtlich ihres Stärkegrades sehr unterschiedlich zu bewerten. Die Bandbreite reicht von einem „sehr starken“ Reform- und Anpassungsdruck (Untersuchungskriterium I), über „schwache“ Effekte im Bereich politischer Wahrnehmung und Akzeptanz seitens der FIFA (Untersuchungskriterium II) bis hin zu einer gänzlichen Verneinung bezüglich interner struktureller Veränderungsprozesse (Untersuchungskriterium III).

Untersuchungskriterium I:

Der am stärksten nachweisbare Indikator ist der mit dem Bosman-Urteil verbundene Reform- und Anpassungsdruck an gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen. Mit dem Urteil war ein außerordentlicher Top-Down-Druck-Transformationsprozess verbunden, welcher den europäischen Fußball zur Angleichung an rechtliche EU-Verbindlichkeiten zwang. Bosman machte eine grundlegende Systemveränderung auf allen sportpolitischen Ebenen (FIFA, UEFA, nationale Verbände, Vereine, Spieler) erforderlich. Verbände hoben ihre gemeinschaftsrechtswidrigen Bestimmungen auf, Vereine nutzten die mit der Liberalisierung verbundenen neuen Möglichkeiten und Profispieler kosteten ihre neu erworbenen Rechte mittels lukrativer Vertragsabschlüsse aus. In diesem Zusammenhang sind auch progressive Transformationsprozesse zu erwähnen. Der DFB beispielsweise hob die Ausländerbeschränkungen nicht nur für EU-Ansässige auf, sondern erweiterte die Liberalisierung gleich auf alle 53 der UEFA-angehörigen Verbände (Brand/Niemann 2007: 188).³³ Das verdeutlicht, dass sich Fußballverbände mit den Bestimmungen der EuGH-Rechtsprechung auch über das erforderliche Maß hinaus arrangierten.

Der durch Bosman entstandene „Europäisierungsdruck“ wirkt bis in die Gegenwart und stellt (im untersuchten Fall) eine außerordentliche Hürde für regeltechnische Vorhaben seitens der FIFA dar. Insgesamt können also im Bereich des Untersuchungskriteriums I durchaus sehr

³³ Damit war auch der Gedanke verbunden, zukünftig Spieler aus dem Mittel- und Osteuropäischen Raum in die Bundesliga zu holen (Markterschließung).

starke Europäisierungseffekte nachgewiesen werden, auch wenn diese nicht unbedingt auf allen Verbandsebenen gleichermaßen zum Tragen kommen.

Untersuchungskriterium II:

Bezogen auf Veränderungsprozesse in der allgemeinen Wahrnehmung und Akzeptanz der EU seitens des Weltfußballverbandes lassen sich indes keine unmittelbaren „Europäisierungs-“ bzw. Anpassungsprozesse nachweisen. Die FIFA erkennt die unweigerliche Notwendigkeit europarechtskonformer Regulierungsversuche sowie den absoluten Vorrang des Gemeinschaftsrechts nach wie vor nur bedingt an. Die „alles oder nichts“-Politik in der „6+5-Sache“ kann dabei aber durchaus als Teil einer bedachten politischen Strategie gewertet werden. Entscheidend für unsere Fragestellung ist indes, dass die FIFA ihre Ziele nicht automatisch „europäisch“ gestaltet, sondern erst ihre sportrechtlichen Entscheidungen trifft und sie anschließend „europäisiert“. Die „6+5-Regel“ ist dabei nicht das Ergebnis der Zusammenarbeit mit den Brüsseler Institutionen, sondern eine einseitig getroffene Zielformulierung, welche die Auffassung der FIFA als unbestrittenen Regulierungsakteur im Fußball suggeriert.

„Bottom-up-Prozesse“ im Sinne einer grundlegend veränderten Haltung und Anpassung gegenüber europäischen Entscheidungsträgern können demnach nicht geltend gemacht werden. Es bleibt jedoch festzuhalten, dass die FIFA es für notwendig erachtet, auf europäischer Ebene flächendeckend für die Regel zu werben und dafür effiziente Rechtfertigungsmittel nutzt. Die Studie über die Vereinbarkeit der „6+5-Regel“ kann dabei als ein Zeichen verstanden werden, sich einer grundlegenden Berücksichtigung europarechtsrelevanter Aspekte verpflichtet zu fühlen.

Untersuchungskriterium III:

Hinsichtlich institutioneller bzw. struktureller Veränderungsprozesse lassen sich mittels des Fallbeispiels kaum fundierte Aussagen treffen, da sich die internen FIFA-Organisationsstrukturen als Folge des EU-Impacts offensichtlich nicht verändert haben. Die FIFA versteht sich nach wie vor als oberster legitimer Fußballverband zur Regulierung des weltweiten Profifußballs. Symbolisch lässt sich dies auch anhand der einfachen Tatsache

verdeutlichen, dass die FIFA ihren Hauptsitz in der Schweiz hat und bislang über kein Außenbüro in Brüssel verfügt.

6.3. *Fazit*

Der Frage nach Europäisierungsprozessen im europäischen Fußball hätte allein mit der Analyse des Fallbeispiels über die „6+5-Regel“ nicht zufriedenstellend beantwortet werden können, da die FIFA als weltweite Dachorganisation des Fußballs für die Fragestellung nur bedingt geeignet scheint. Deshalb war es notwendig weitere Aspekte der EU-Regulierungspolitik aufzugreifen, welche eine konkrete und differenzierte Beantwortung der Fragestellung ermöglicht.

Es lässt sich schlussendlich festhalten, dass sich die Frage nach individuellen Europäisierungseffekten im Fußball bejahen lässt, während ein genereller und umfassender Europäisierungsprozess wohl eher verneint werden muss. Dies mag auch damit zusammenhängen, dass in der vorliegenden Arbeit nicht alle relevanten Aspekte berücksichtigt werden konnten und somit nicht automatisch Allgemeinaussagen getroffen werden können. Das Konzept der Europäisierungsforschung erwies sich jedoch als geeigneter theoretischer Rahmen für die Untersuchung, auch wenn im Detail noch Klärungsbedarf besteht. Es müsste im Kontext weiterer Analyse der begriffliche Rahmen von „Europäisierung“ noch deutlicher definiert werden. Was meint „Europäisierung“ im Fußball? Welche konkreten Erscheinungsformen hat der Begriff im Fußball und ist er einzig mit der Variable „EU“ zu erklären oder existieren auch Europäisierungsprozesse außerhalb der üblichen Untersuchungsmethoden? Diese Fragen konnten und sollten mit Blick auf die inhaltliche Kürze der Arbeit nicht beantwortet werden.

Die zu beobachtenden „Europäisierungseffekte“ als Folge des EU-Impacts unterscheiden sich außerordentlich in ihrem Stärkegrad. Hinsichtlich der einzelnen Untersuchungsgegenstände lassen sich unterschiedliche Veränderungen nachweisen. Durch Top-Down-Prozesse transformierte sich das europäische Fußballsystem, indem es sukzessive an europarechtliche Verbindlichkeiten angepasst wurde. Der durch die Bosman-Rechtssprechung existierende Dauerdruck führte zu einer Intensivierung der Beziehungen beider Seiten, welche über die Zeit erkennbare Veränderungsprozesse mit sich brachten. Vor allem bei der UEFA, als dem europäischen Fußballdachverband, lassen sich starke

Veränderungen in der Wahrnehmung und Kooperation nachweisen. Deren Verhältnis zur Kommission wandelte sich grundlegend und kann heute durchaus als „pro-europäisch“ bezeichnet werden. Dieser Sozialisierungsprozess war dabei auch die Konsequenz institutioneller Veränderungsprozesse (G-14) innerhalb der europäischen Verbandsstruktur (transnationale Europäisierungsprozesse). Die Internationalisierung europäischer Top-Vereine förderte die Schaffung eines neuen „europäischen Raums“, welcher, wie gesehen indirekt durch die EU-Interventionen mit beeinflusst wurde. Inwieweit sich diese Internationalisierungs- und Sozialisierungstendenzen im Fußball auf sozial-ethischer Ebene, etwa bei der Formung und Ausprägung von Identitäten (durch die Ausgestaltung und Förderung europäischer Wettbewerbe wie der Champions-League) niederschlagen, konnte im Rahmen der verkürzten Untersuchung nicht berücksichtigt werden. Es ist aber Fakt, dass Spiele der Champions-League von einem überwältigenden Bevölkerungsteil Europas gesehen werden und davon eine sicherlich nicht unerhebliche Sensibilisierungswirkung für ein europäisches Bewusstsein ausgehen kann.

Vergleicht man schließlich die beiden internationalen Fußballverbände – FIFA und UEFA –, so lassen sich konträre Entwicklungen diagnostizieren. Die FIFA behauptet ihre Position als Weltfußballverband, indem sie die EU bzw. europäisches Recht zwar beachtet, diesem aber im Sinne des horizontalen Subsidiaritätsprinzips nach wie vor keinen absoluten und universellen Vorrang zuspricht. In Verhandlungen mit der Kommission steht sie für Maximalpositionen ein. Die UEFA kommt dabei gegenwärtig eher einer „Vermittlerrolle“ nach. Der europäische Fußballverband versucht aufgrund früherer Erfahrungen mit der Kommission aktiv für „europäisierte“ Lösungen europäischer Probleme zu optieren. Demnach fallen „Europäisierungseffekte“ in der kognitiven Wahrnehmung sowie der Kreation sportlicher Regeln auf Seiten der Verbände unterschiedlich stark aus.

Zur Rolle der Kommission lässt sich festhalten, dass sie, nachdem sie sich in der Post-Bosman-Ära als regulierungspolitischer Akteur im Fußball etabliert hatte, den Fußballverbänden gegenwärtig wieder stärkere Selbstregulierung zuspricht, sofern sich der mittlerweile weitgehend positive und effiziente Dialog weiterentwickelt. Das 2007 veröffentlichte „Weißbuch des Sports“ zeigt zwar, dass die Kommission auf vielen Ebenen des Sports interventiv bleiben will, aber grundlegend die Eigengesetzlichkeiten und die soziale Bedeutung des Sports akzeptiert. Sie beansprucht deshalb lediglich die Rolle eines dirigierenden „Supervisors“ (Europäische Kommission 2007).

Zusammenfassend können die verschiedenen „Europäisierungseffekte“ nach unterschiedlichen Stärkegraden in einer abschließenden Grafik festgehalten werden. Sie beinhalten die in der vorliegenden Arbeit untersuchten Aspekte.

Systematisierung und Auswertung der Untersuchungsgegenstände

Untersuchungs-gegenstände	Art der Europäisierung	Stärke des Drucks	Art und Grad der Veränderung
Bosman-Fall	Top-Down durch EuGH	Hoch	starke Transformationen/Reformen
Transfersystem	Top-Down durch Kommission	Mittel-Hoch	geringfügige Reformen/kooperative Elemente
Vermarktungsrechte	Top-Down durch Kommission	Mittel-Hoch	geringfügige Reformen/kooperative Elemente
G-14	Bottom-up/transnational	Schwach	partielle Institutionelle Veränderung
UEFA	Top-Down bzw. horizontal und Bottom-up	Mittel-Hoch	mittelstarke Anpassungsprozesse (kognitiv/institutionell)
FIFA/6+5-Regel	Top-Down bzw. horizontal	Mittel	schwache Anpassungsprozesse (intensive Interessenvermittlungsebene)

Das Thema „Europäisierung im Fußball“ erweist sich als ein sehr anschauliches und alltagsnahes Untersuchungsfeld für politikwissenschaftliche Analysen, welches zudem großen Spielraum für weitere Untersuchungen bietet. Das wird auch zunehmend auf akademischer Ebene realisiert. Am 12.-13. Juni 2009 fand in Amsterdam eine internationale Konferenz zum Thema „The Europeanisation of Football“ statt (sport&EU 2009). Hierbei wurde die Untersuchungsperspektive erstmals schwerpunktmäßig auf einzelstaatliche Veränderungsprozesse (sprich auf die nationale Verbandsebene) gerichtet, was gleichzeitig weitere empirische Grauzonen dieses spezifischen Untersuchungssektors deutlich macht.

7. Literatur- und Quellenverzeichnis:

- Anderson, S./Butler, J. 2003: Dropping the ball: identity and EU sport policy, Conference Paper/European Union Studies Association, Nashville.
- Auth, G. 2008: Theorien der Internationalen Beziehungen kompakt, München, S.77-91.
- Berliner Zeitung 2005: Schäuble im Organisationskomitee, Art. v. 02.12.2005, einsehbar unter: <https://www.berlinonline.de/berliner-zeitung/archiv/.bin/dump.fcgi/2005/1202/sport/0139/index.html>, nach dem Stand vom 18.05.2009.
- Blick.ch 2009: „6+5“: Die Revolution kommt, Interview mit Jérôme Champagne, Fifa-Direktor für internationale Beziehungen, Art. v. 15.03.2009, einsehbar unter: <http://www.blick.ch/sport/fussball/regel-65-waere-eine-revolution-114485>, nach dem Stand vom 06.05.2009.
- Börzel, T.A./Risse, T. 2006: Europeanisation: The domestic impact of European Union politics, in: Jørgensen, K.E./Pollack, M.A./Rosamond, B. (Hrsg.): Handbook of European Union politics, London, S.483-504.
- Börzel, T.A. 2002: Pace-setting, foot-dragging, and fence-sitting: member state responses to Europeanization, in: Journal of Common Market Studies, 40/2, S. 193-214.
- Brand, A./Niemann, A. 2007: Europeanisation in the societal/trans-national Real: What european Integration studies can get out of analysing football, in: Journal of Contemporary European Research, 3/3, S.182-201.
- Bulmer, S./Burch, M. 2001: The Europeanization of central government: the UK and Germany in historical institutionalist perspective, in: Schneider, G./Aspinwall, M. (Hrsg.): The rules of Integration. Institutional approaches to the study of Europe, Manchester/London, S. 73-98.
- Croci, O. 2001: Taking the field: The EU and the governance of European Football, Conference Paper/ ECSA-USA International Conference 31.05-02.06.2001, Madison.
- Dinkelmeier, B. 1999: Das „Bosman“-Urteil und seine Auswirkungen auf den Profifußball in Europa, Würzburg.
- Eising, R. 2007: Interest groups and social movements, in Graziano, P./Vink, M.P. (Hrsg.): Europeanization. New Research Agendas, London, S. 167-182.
- ECA-Homepage 2009: General presentation, einsehbar unter: www.ecaeurope.com/Default.aspx?id=1085058, nach dem Stand vom 30.05.2009.

- Europäischer Gerichtshof 1995: Rechtssache C-415/93, Slg. 1995, *Bosman*, einsehbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:61993J0415:DE:HTML>, nach dem Stand vom 18.05.2009.
- Europäische Kommission 2007: Weißbuch Sport, KOM (2007) 391 final, einsehbar unter: http://ec.europa.eu/sport/white-paper/index_de.htm, nach dem Stand vom 30.5.2009
- Esser, H. 2002: Was könnte man (heute) unter einer „Theorie mittlerer Reichweite“ verstehen, in: R. Mayntz (Hrsg.): Akteure. Zur Theoriefähigkeit makro-sozialer Analysen, Frankfurt a.M., S. 129-150.
- FIFA-Homepage 2009a: Tätigkeitsbericht 2007, einsehbar unter <http://de.fifa.com/aboutfifa/index.html>, S.48-49, nach dem Stand vom 26.04.2009.
- FIFA-Homepage 2009b: FIFA-Organisationsdiagramm, einsehbar unter: <http://de.fifa.com/aboutfifa/federation/administration/organisationchart.html>, nach dem Stand vom 18.05.2009.
- FIFA 2009c: 6+5 Ready to go, in: FIFA-World. For the game. For the World, 1/5, Zürich.
- FIFA-Pressemitteilung 2008a: Ziel: Chancengleichheit durch „6+5-Regel“, Art. v. 07.07.2008, einsehbar unter: <http://de.fifa.com/aboutfifa/federation/president/news/newsid=762499.html>, nach dem Stand vom 28.04.2009.
- FIFA-Pressemitteilung 2008b: FIFA- und UEFA-Präsident in Brüssel: Gespräche zu "6+5" mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments und dem belgischen Ministerpräsidenten, Art. v. 06.06.2008, einsehbar unter: <http://de.fifa.com/aboutfifa/federation/releases/newsid=793161.html#fifa+uefa+prasident+brussel+gesprache+prasidenten+europaischen+parlaments+belgischen+ministerprasidenten>, nach dem Stand vom 28.04.2009.
- Franck, G. 2009: Die horizontale und unmittelbare Anwendbarkeit der EG-Grundfreiheiten – Grundlagen und aktuelle Entwicklung, in: Beiträge zum Europa- und Völkerrecht, Transnational Economic Law Research Center, 1/09, Halle, einsehbar unter: <http://www2.jura.uni-halle.de/telc/beitraegeevr.html>, nach dem Stand vom 20.05.2009.
- García, B. 2007: UEFA and the European Union: From Confrontation to Co-operation, in: Journal of Contemporary European Research, 3/3, S.202-223.
- Garcia, B. 2006: Playing ball: EU regulation of professional football since the Bosman ruling, in: European Policy Center, Brüssel, online einsehbar unter: <http://www.epc.eu/en/pub.asp?TYP=TEWN&LV=187&see=y&t=30&PG=TEWN/EN/detailpub&l=12&AI=532>, nach dem Stand vom 20.05.2009.
- Geey, D./Lima, Ross 2008: The end of G-14 and the rise of the European Club Association, in: Sport&EU-newsletter, 6, S.6-7.

- Guardian.co.uk 2009: EC delivers another thumbs-down to Fifa's plans for 6+5 rule, Art. v. 30.04.2009, einsehbar unter: <http://www.guardian.co.uk/sport/2009/apr/30/fifa-european-commission-six-plus-five>, nach dem Stand vom 18.05.2009.
- Haas, E. 1968: The uniting of Europe. Political, social, and economic forces, Stanford.
- Haverland, M. 2007: Methodology, in: Graziano, P./Vink, M.P. (Hrsg.): Europeanization. New Research Agendas, London, S. 59-72.
- Hilf, M./Pache, E. 1996: Das Bosman-Urteil des EuGH. Zur Geltung der EG-Grundfreiheiten für den Berufsfußball, in: Neue Juristische Wochenschrift, 49/18, S.1169-1177.
- Hill, J. 2009: UEFA and the green shoots of a new European public space?, Conference-Paper/ The Europeanisation of football 12-13. Juni 2009, Amsterdam, einsehbar unter: http://www-staff.lboro.ac.uk/~eubg2/europeanisation/#Draft_chapters_submitted, nach dem Stand vom 12.06.2007.
- Hix, S./Goetz, K.H. 2000: Europeanised Politics? European Integration and national political systems, in: West European Politics, 23/4, S. 1-26.
- Hoppe, C./Frohn, M. 2008: Auf dem Weg ins Abseits? – Die Diskussion um die „6+5“-Regel der FIFA im Lichte des Europarechts, in: Causa Sport: Sport-Zeitschrift für nationales und internationales Recht, 3, Zürich, S.251-260.
- Howell, K. E. 2004: Developing Conceptualisations of Europeanization: Synthesizing Methodological Approaches, in: Queens Paper on Europeanization, 3, einsehbar unter: <http://www.qub.ac.uk/schools/SchoolofPoliticsInternationalStudiesandPhilosophy/FileStorage/EuropeanisationFiles/Fileupload,38403,en.pdf>, nach dem Stand vom 30.04.2009.
- INEA-Homepage 2009: Expertenkreis, einsehbar unter: http://www.inea-online.com/index.php?option=com_content&task=section&id=6&Itemid=16, nach dem Stand vom 18.05.2009.
- INEA-media-release 2009: Legal opinion upholds 6+5 rule, Art. v. 26.02.2009, einsehbar unter: http://www.inea-online.com/index.php?option=com_content&task=view&id=35&Itemid=1, nach dem Stand vom 26.04.2009.
- INEA-Rechtsgutachten 2009a: Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit der „6+5-Regel“ mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht, online Version unter: http://www.inea-online.com/index.php?option=com_content&task=view&id=35&Itemid=1, nach dem Stand vom 26.04.2009.
- INEA-Rechtsgutachten 2009b: Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit der „6+5-Regel“ mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht (Zusammenfassung), online Version unter: www.inea-online.com/index.php?option=com_content&task=view&id=35&Itemid=1, nach dem Stand vom 26.04.2009.

-
- Knill, F. 2005: Die EU und die Mitgliedsstaaten, in: Lauth, H.J./Zimmermann, R. (Hrsg.) Die Europäische Union. Theorien und Analysekonzepte, Paderborn, S. 153-180.
 - Knodt, M./Hüttmann, M. 2006: Der Multi-Level Governance-Ansatz, in: Bieling, H.J./Lerch, M. (Hrsg.): Theorien der europäischen Integration, Wiesbaden, S.223-247.
 - Kohler-Koch, B. 1999: The evolution and transformation of European Governance, in: Kohler-Koch, B./ Eising, R. (Hrsg.): The transformation of Governance in the European Union, London, S. 14-35.
 - Ladrech, R. 1994: Europeanization of Domestic Politics and Institutions: The case of France, in: Journal of Common Market Studies, 32/1, S. 69-88.
 - Lemke, C. 2008: Internationale Beziehungen. Grundkonzepte, Theorien und Problemfelder, München, S.181-182.
 - Meier, H.E. 2005: Die politische Regulierung des Fußballs, Bonn.
 - Michalowitz, Irina 2007: Lobbying in der EU, Wien.
 - Michalowitz, Irina 2004: Principals, agents and targets: strategic interest intermediation in EU policy-making, Berlin.
 - Oehninger, T. 2001: Die zentrale Vergabe von Fußball-Fernsehübertragungsrechten. Eine kartellrechtliche Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, der EU und den USA, Zürich.
 - Olsen, J.P. 2002: The Many Faces of Europeanization, in: Journal of Common Market Studies, 40/5, S. 921-952.
 - Pechstein, M. 2007: Entscheidungen des EuGH. Kommentierte Studienauswahl, Tübingen, S.493-499.
 - Platts, C./Smith, A. 2007: Europeanisation, Bosman and the Financial 'Crisis' in English professional Football: some sociological comments, Conference Paper/European Union Studies Association, Montréal.
 - Pollack, M.A. 2003: The engines of European integration. Delegation, Agency and Agenda Setting in the EU, Oxford, S.75-155.
 - Radaelli, C./Pasquier, R. 2007: Theory and Methods, in: Graziano, P./Vink, M.P. (Hrsg.): Europeanization. New Research Agendas, London, S. 35-45.
 - Radaelli, C. 2000: Whither Europeanisation? Concept Stretching and Substantive Change, in: European Integration online Papers, 4, einsehbar unter: <http://eiop.or.at/eiop/index.php/eiop/issue/archive>, nach dem Stand vom 29.04.2009.

- Riedl, L./Cachay, K. 2002: Bosman-Urteil und Nachwuchsförderung. Auswirkungen der Veränderung von Ausländerklauseln und Transferregeln auf die Sportspiele, Bonn.
- Risse, T./Caporaso, J./Cowles, M. G. 2001: Europeanization and Domestic Change. Introduction, in: Cowles, M./Caporaso, J./Risse, T. (Hrsg.), Transforming Europe, London, S.1-20.
- Risse, T. 2004: Social Constructivism and European Integration, in: Diez, T./Werner, A. (Hrsg.): European Integration Theory, Oxford.
- Sportbild-online 2008: EU-Kommission will „6+5-Regel“ stoppen, Art. v. 28.05.08, einsehbar unter:
<http://www.sportbild.de/sportbild/generated/article/fussball/2008/05/28/9311200000.htm>, nach dem Stand von 26.04.2008.
- Sportrecht.de 2008: FIFA-Präsident Blatters Vorschlag der „6+5-Regel“ vor dem Aus – Regelung verstößt gegen EU-Recht, Art. v. 18.03.2008, einsehbar unter:
<http://sportgericht.de/sportrecht-newstext-9445-.html>, nach dem Stand vom 28.04.2009.
- Spox.com 2008: Sportpolitik: FIFA-Ausländerklausel in der Kritik, Art. v. 31.05.2008, einsehbar unter: <http://www.spox.com/de/sport/fussball/0805/News/FIFA-Auslaenderklausel-in-der-Kritik.html>, nach dem Stand vom 19.05.2009.
- Sport&EU 2009: Portal zum Workshop, einsehbar unter: http://www-staff.lboro.ac.uk/~eubg2/europeanisation/#Draft_chapters_submitted, nach dem Stand vom 10.06.2009.
- Transfermarkt.de 2009: Champions-League, Marktwerte, einsehbar unter:
<http://www.transfermarkt.de/de/pokalwettbewerb/CL/2008/top20/gesamt.html>, nach dem Stand vom 18.05.2009.
- UEFA-Homepage 2005: UEFA out to get the balance right, Art. v. 03.02.2005, einsehbar unter: <http://www.uefa.com/uefa/keytopics/kind=65536/newsid=277348.html>, nach dem Stand vom 01.06.2009
- Vink, M. 2003: What is Europeanisation? And other questions on a new research agenda, in: European Political Science, einsehbar unter:
<http://www.essex.ac.uk/ECPR/publications/eps/onlineissues/autumn2003/research/vink.htm>, nach dem Stand vom 19.05.2009.
- Wallace, H. 2000: Europeanisation and Globalisation: Complementary or Contradictory Trends?, in: New Political Economy, 5/3, S.369-382.
- Wilson, J. 1994: Playing by the rules: sport, society and the state, Detroit.
- Weatherill, S. 1989: Discrimination on grounds of nationality in sport, in: Yearbook of European Law, 5, S.55-92.